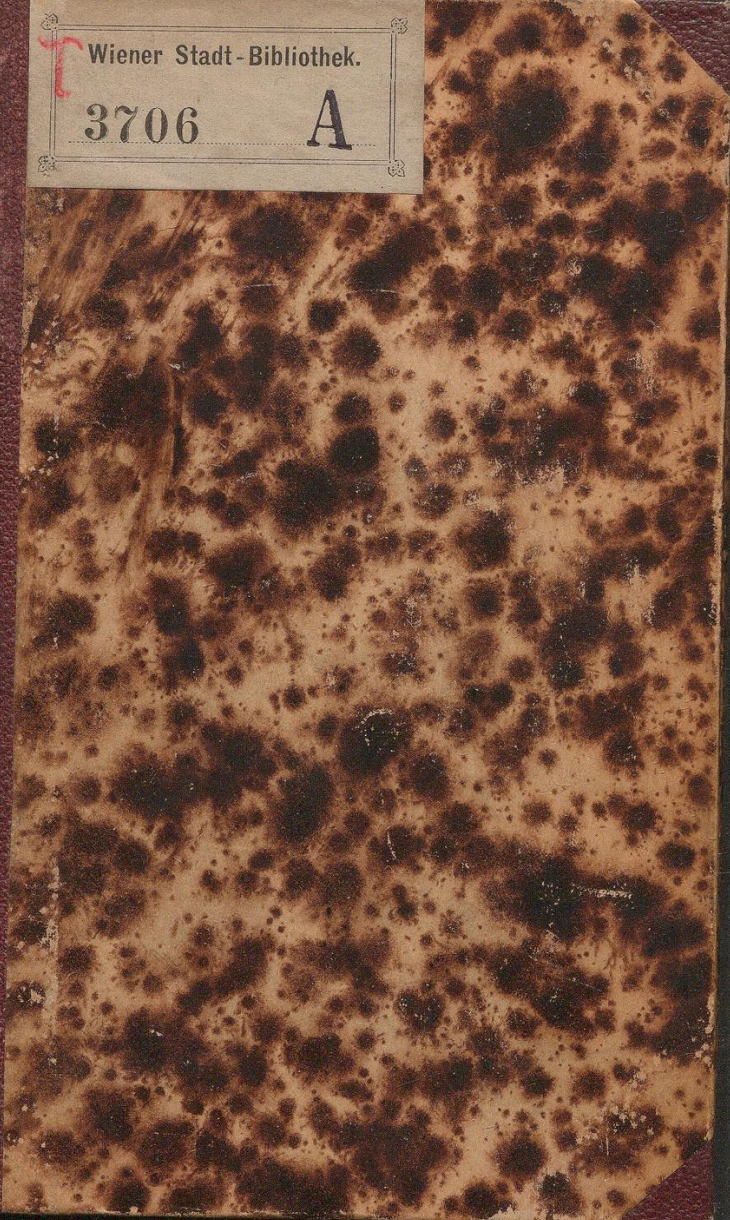


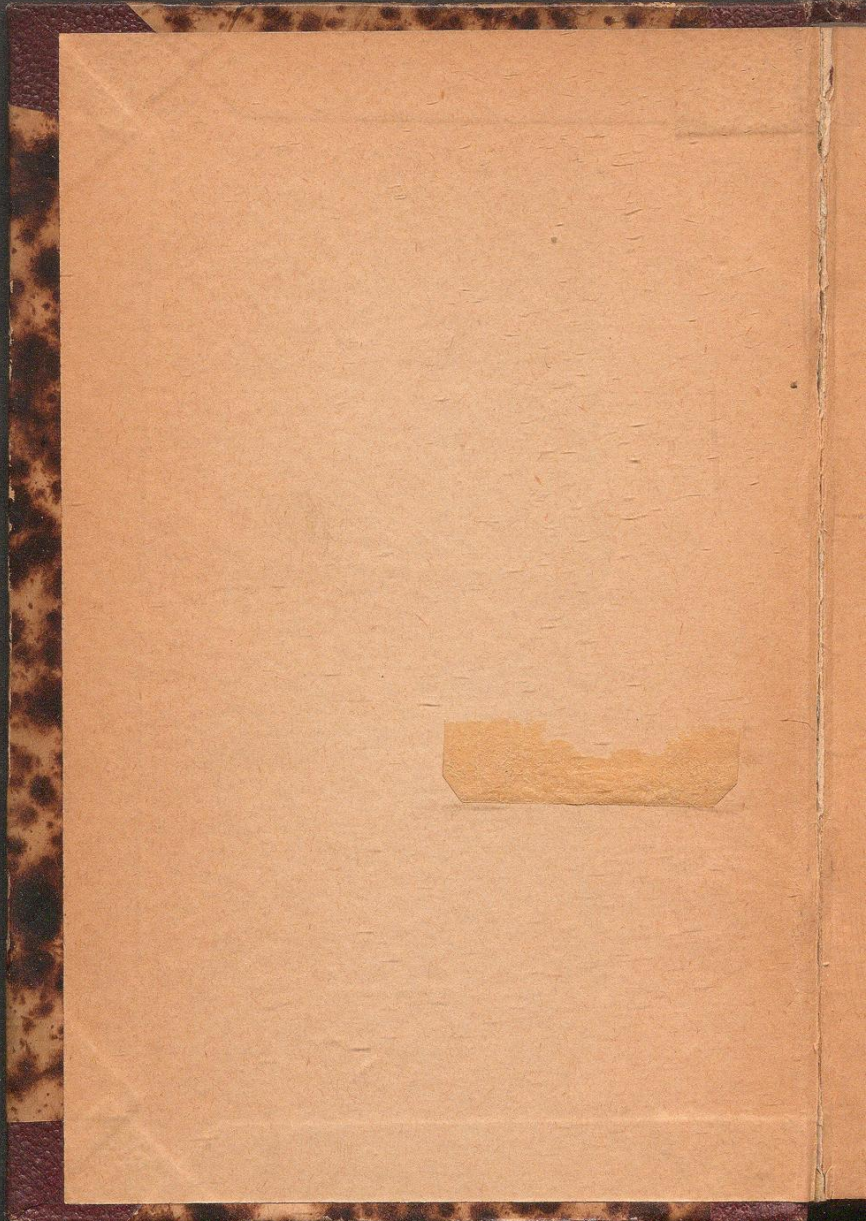
T

Wiener Stadt-Bibliothek.

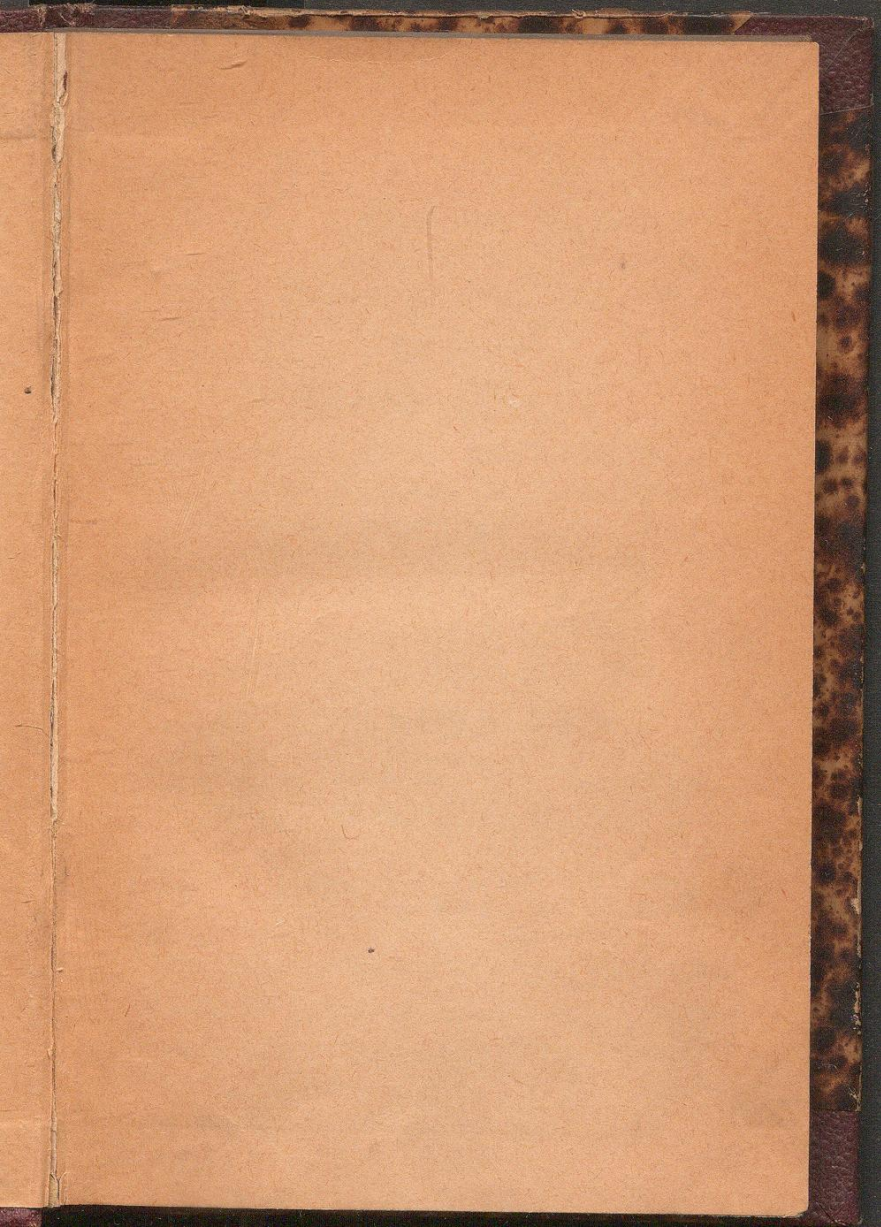
3706

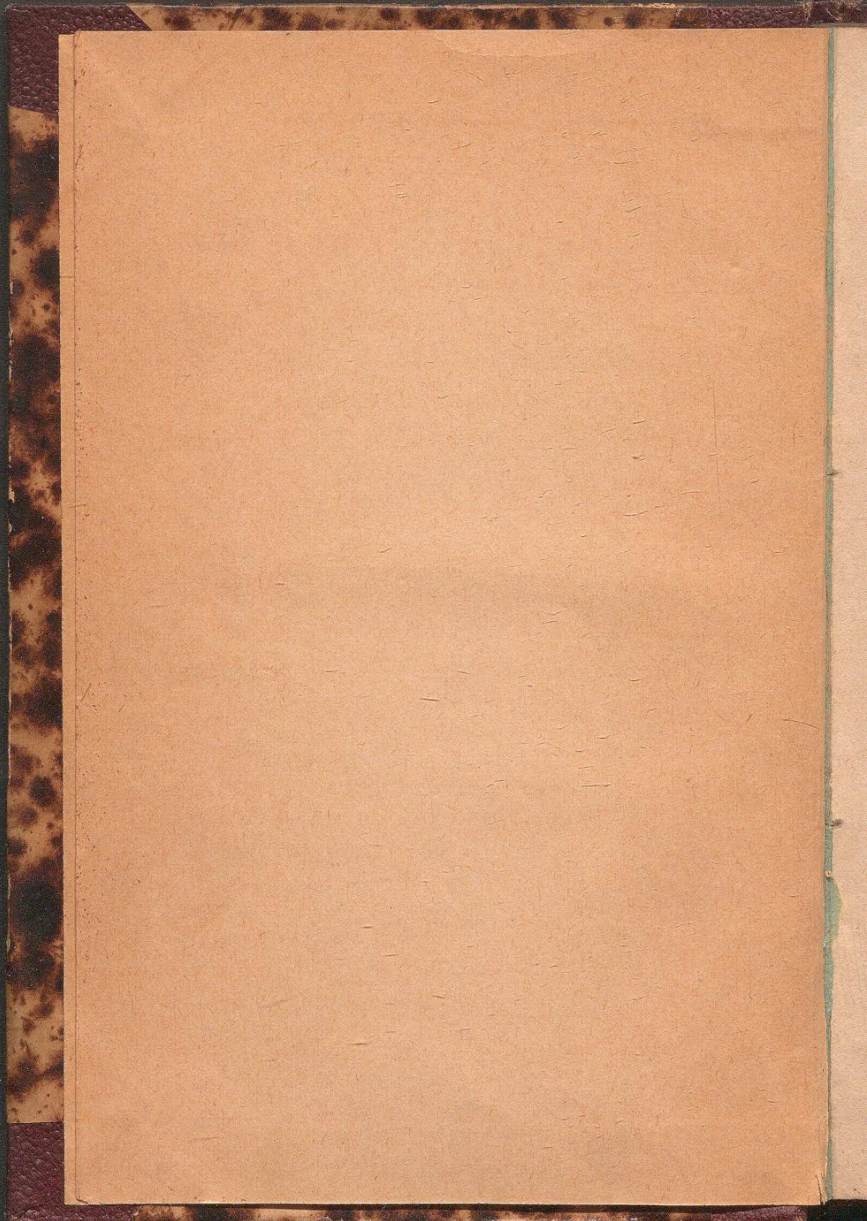
A

















Zwischenbrückenau, den Gänsehausen, die Kriegau, den Prater und die Freudenau herum bis zur Ausmündung des neuen Durchstiches des Wiener Donaukanals in die große Donau, von hier den untern Rand des rechten Ufers dieses Durchstiches und des Donaukanals aufwärts bis an die Katastralgränze über den Wienerberg bis an die Wien nächst der Hundsthurmer Linie, von da längs des obern Randes des Liniengrabens bis zur Ruszdorfer Linie, von hier längs der hölzernen Bankaleinfriedung bis zur Spittelauer-Wassermauth und von dieser endlich den untern Rand des rechten Ufers des Donaukanals aufwärts bis gegenüber dem Sporne der Brigittenau.

### Eintheilung der Gemeinde behufs der Verwaltung.

#### §. 2.

Dieser ganze Complex bildet eine einzige Ortsgemeinde, welche behufs der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten in acht Bezirke getheilt ist.



Der I. Bezirk: Die innere Stadt, erstreckt sich von der Augartenbrücke längs der Spalier am Fußwege der Esplanade-Hauptstraße um die Stadt herum bis an die gemauerte Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore, von hier den untern Rand des linken Ufers der Wien abwärts, bis zu ihrer Mündung in den Donaukanal und von da den untern Rand des rechten Ufers des Donaukanals aufwärts bis wieder zur Augartenbrücke.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die innere Stadt, jedoch mit Ausschluß der jenseits der Esplanade-Hauptstraße an der Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore liegenden Tabaktrafik, Nr. 1213;
- b) das Haus Nr. 22 in der Rosau (Kaiserbad);
- c) das Glacis bis an die Esplanade-Hauptstraße und bis an die Wien.

Die Esplanade-Hauptstraße selbst, sammt dem längs derselben laufenden Fußwege und dem Reitsteige, dann das Flussbett der Wien und des Donaukanals sammt den darüber füh-



renden Brücken fallen dagegen außerhalb der Gränze des I. Bezirks.

Der II. Bezirk Leopoldstadt, erstreckt sich von dem Anfange, d. i. der Einmündung des Wiener=Donaufanals nächst des Spornes der Brigittenau, den untern Rand des rechten Ufers des Donaufanals und des neuen Durchstiches, welcher die Freudenau von der Gemeinde Simmering scheidet, abwärts bis zur Ausmündung dieses Durchstiches in die große Donau nächst des südöstlichen Spitzes der Freudenau, und von hier den Stromstrich (das Fahrwasser) der großen Donau aufwärts, um die Freudenau, den Prater, die Kriegau, den Gänsehaufen, die Zwischenbrückenau und den Sporn der Brigittenau herum bis wieder zum Anfang des Wiener=Donaufanals.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Brigittenau,
- b) die Vorstadt Leopoldstadt,
- c) die Vorstadt Jägerzeile,
- d) die Häuser und Hütten zwischen der Taborlinie und dem Kaiserwasser,



- e) die Zwischenbrückenau und der Gänsehauften mit dem Orte Zwischenbrücken,  
 i) der obere und untere Prater,  
 g) die Kriegau,  
 h) die Freudenau,  
 i) alle übrigen hier nicht benannten zwischen dem Stromstriche der großen Donau und dem Wiener Donaukanale liegenden kleineren Inseln,  
 k) das Flußbett aller innerhalb der Gränzen dieses Bezirkes befindlichen Nebenarme der Donau und das rechts vom Stromstriche liegende Flußbett der großen Donau mit dem darüber befindlichen Theile der Merarial- und Eisenbahn-Brücke.

Der III. Bezirk Landstraße, erstreckt sich vom Mondscheinstege über die Wien längs der Mitte der projectirten Straße durch die Heugasse und Belvedere-Linie zu den Eisenbahnhöfen, derzeit aber bis diese Straße hergestellt sein wird, vom Mondscheinstege auf die Esplanade-Hauptstraße, von hier längs der Mitte des Fahrweges der Heugasse, der Belvedere-Linie und der zum Wien-Brucker Eisenbahnhofe

führenden Straße bis zu diesem Bahnhofe, sohin aber längs der Basis des Dammes der Wien-Brucker Eisenbahn (die daher außerhalb der Gränzen dieses Bezirkes liegt) bis an die Katastralgränze der Gemeinde Wien, von da längs dieser Gränze bis an den Donaukanal, dann den untern Rand des rechten Ufers des Donaukanals aufwärts bis an die Mündung der Wien in den Donaukanal, und von hier endlich den untern Rand des linken Ufers der Wien aufwärts bis wieder zum Mondscheinstege, so daß dieser, gegenwärtigem Bezirke ganz angehört.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) Die Vorstadt Landstraße, jedoch mit Ausschluß der zwei Häuser Nr. 645 (Mauthhaus an der Belyederelinie) und Nr. 734 (Wasserstation der Wien-Brucker Eisenbahn),
- b) die Vorstadt Weißgärber,
- c) die Vorstadt Erdberg,
- d) alle außerhalb der Linie zwischen dem Liniengraben, der Donau, der Katastral-



gränze der Gemeinde Wien und dem Damme der Wien-Brucker Eisenbahn liegenden, theils zur Landstraße, theils nach Erdberg nummerirten Häuser und Grundstücke, mit Einschluß des ganzen Friedhofes vor der St. Marxerlinie,

- e) das Flussbett der Wien, vom Mondscheinstege bis zu ihrer Mündung in den Donaukanal, und alle dazwischen befindlichen Brücken.

Der IV. Bezirk Wieden erstreckt sich vom Mondscheinstege längs der oben bezeichneten Gränze des Bezirks Landstraße durch die Heugasse und Belvederelinie und längs der Basis des Dammes der Wien-Brucker Eisenbahn bis an die Katastralgränze der Gemeinde Wien, von hier längs dieser Gränze über den Wienerberg bis an die Wien nächst der Hundsthurmer-Linie, von da den untern Rand des linken Ufers der Wien abwärts bis wieder zum Mondscheinstege.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Vorstadt Wieden,

- b) die Vorstadt Schaumburgergrund,  
 c) " " Hangelbrunn,  
 d) " " Laurenzergrund,  
 e) " " Magleinsdorf,  
 f) " " Nikolsdorf,  
 g) " " Margarethen,  
 h) " " Reinprechtsdorf,  
 i) " " Hundsturm,  
 k) die Häuser Nr. 645 und 734 der Vorstadt Landstraße,  
 l) alle außerhalb der Linie zwischen dem Liniengraben, dem Damme der Wiener Brucker Eisenbahn und der Katastralgrenze der Gemeinde Wien liegenden und zu den Vorstädten Wieden, Schaumburgergrund, Magleinsdorf und Hundsturm nummerirten Häuser und Grundstücke,  
 m) das Flußbett der Wien von der Hundstürmerlinie bis zum Mondscheinstege und alle dazwischen liegenden Brücken, mit Ausschluß dieses letzteren Steges.

Der V. Bezirk Mariahilf erstreckt sich von der gemauerten Wienbrücke vor dem



Kärnthnerthore, dem untern Rand des linken Ufers der Wien aufwärts bis an den Linien-graben, von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bis an die Mariahilfer-Linie, sodin längs der Mitte des Fahrweges der Mariahilfer-Hauptstraße bis auf die Esplanade-Hauptstraße und von da längs der Spalier am Fußwege der Esplanade-Hauptstraße bis wieder zur Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 173, und Nr. 190 bis einschließlich 193 der Vorstadt Laimgrube,
- b) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 56 und Nr. 149 bis einschließlich 157 der Vorstadt Mariahilf,
- c) die Vorstadt Windmühle,
- d) „ „ Magdalenagrund,
- e) „ „ Gumpendorf,
- f) die Tabak-Trafik Nr. 1213 an der Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore.

Der VI. Bezirk Neubau erstreckt sich von der Esplanade Hauptstraße längs der Mitte

des Fahrweges der Mariahilfer-Hauptstraße bis zur Mariahilfer-Linie, von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bis zu dem zwischen den Häusern Nr. 54 und 55 im Altlerchenfeld einspringenden Winkel desselben, sodann längs der Mitte des Fahrweges der Altlerchenfelder-Hauptstraße und der Roseranogasse bis auf die Esplanade-Hauptstraße und von da längs der Spalier am Fußwege der Esplanade-Hauptstraße bis wieder zur Mariahilfer-Hauptstraße.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Häuser Nr. 174 bis einschließlich Nr. 189, und Nr. 194 bis einschließlich 203 der Vorstadt Laingrube,
- b) die Häuser Nr. 57 bis einschließlich 148, und Nr. 158 der Vorstadt Mariahilf,
- c) die Vorstadt Neubau,
- d) " " Schottenfeld,
- e) die Häuser Nr. 55, Nr. 180 bis einschließlich 217, Nr. 233 und 235 der Vorstadt Altlerchenfeld,
- f) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 77, Nr. 145 bis einschließlich 147, Nr. 149



- bis einschließlich Nr. 161 und Nr. 163  
der Vorstadt St. Ulrich,  
g) die Vorstadt Spittelberg.

Der VII. Bezirk Josephstadt erstreckt sich von der Esplanade-Hauptstraße längs der oben bezeichneten Gränze des Bezirkes Neubau durch die Koferanogasse und Altlerchenfelder-Hauptstraße bis zum einspringenden Winkel des Liniengrabens, von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bis zur Hernalservinie, sodann längs der Mitte des Fahrweges der Alser-Hauptstraße, bis auf die Esplanade-Hauptstraße, und von da längs der Spalier am Fußwege der Esplanade-Hauptstraße bis wieder zum Fahrwege der Koferanogasse.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Häuser Nr. 78 bis einschließlich 144,  
Nr. 148 und Nr. 162 der Vorstadt St.  
Ulrich,  
b) die Vorstadt Strozzengrund,  
c) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 54,  
Nr. 56 bis einschließlich 179, Nr. 218  
bis einschließlich 232, Nr. 234 und 236



- bis einschließlich 239 der Vorstadt Altlerschenfeld,
- d) die Vorstadt Josephstadt,
- e) nachstehende Häuser der Vorstadt Alsergrund Nr. 1 bis einschließlich 136, die drei Häuser des Mauthgebäudes Nr. 137 an der Hernalser-Linie, Nr. 280, 281, 287, 289, 306, 316, 318 bis einschließlich 324, Nr. 327 und Nr. 339 bis einschließlich Nr. 345,
- f) die Vorstadt Breitenfeld.

Der VIII. Bezirk Alsergrund erstreckt sich von der Esplanade-Hauptstraße längs der Mitte des Fahrweges der Alser-Hauptstraße bis zur Hernalser-Linie, von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bis zur Rusdorfer-Linie, sodann längs der hölzernen Bankal-Einfriedung bis zur Spittelauer Wassermauth, von da den unteren Rand des rechten Ufers des Donaufanals abwärts bis zur Augartenbrücke, und von dieser längs der Spalier am Fußwege der Esplanade-Hauptstraße bis wieder zum Fahrwege der Alser-Hauptstraße.



Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Häuser Nr. 138 bis einschließlich Nr. 279, Nr. 282 bis einschließlich 286, Nr. 288, Nr. 290 bis einschließlich 305, Nr. 307 bis einschließlich 315, 317, 325, 326, 328 bis einschließlich Nr. 338 und Nr. 346 bis einschließlich 361 der Vorstadt Ausergrund,
- b) die Vorstadt Michelbaurischer Grund,
- c) " " Thury,
- d) " " Himmelfortgrund,
- e) " " Lichtenthal,
- f) die Spittelau mit den früher nach Heiligenstadt nummerirt gewesenen Häusern Nr. 97 und 110,
- g) die Vorstadt Althan,
- h) die Vorstadt Rosau mit Ausschluß des Hauses Nr. 22 (Kaiserbad).

### §. 3.

Durch Beschluß des Gemeinderathes kann mit Genehmigung des Statthalters eine Unterabtheilung der im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Bezirke vorgenommen werden.

## §. 4.

Es bleibt dem Gemeinderathe überlassen, die näheren Bestimmungen über das abgesondert bestehende Gemeindevermögen und Gemeindegut der Vorstadtgemeinden nach Einvernehmen derselben festzusetzen.

Das in den einzelnen Gemeinden vorhandene Stiftungs-Vermögen darf in keinem Falle seiner Widmung entzogen werden.

## Gemeindeglieder und Fremde.

## §. 5.

In der Gemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder,
2. Fremde.

Die Gemeindeglieder sind:

- a) Gemeindeangehörige,
- b) Gemeindebürger.

Nur österreichische Staatsbürger können Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger sein.

## Erlangung der Gemeindeangehörigkeit.

## §. 6.

Gemeindeangehörige sind dormalen alle Personen, welche die Gemeindeangehörigkeit



nach den bisher bestandenen Heimatzgesetzen erworben haben.

In der Folge wird die Gemeindeangehörigkeit erworben:

- a) durch Geburt,
- b) durch Aufnahme in den Gemeindeverband,
- c) durch besondere persönliche Verhältnisse.

a) Durch Geburt.

§. 7.

Eheliche oder nach den bürgerlichen Gesetzen den ehelichen gleichgehaltene Kinder sind Angehörige der Gemeinde, wenn ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder falls er früher verstorben wäre, zur Zeit seines Ablebens, oder bei legitimirten Kindern zur Zeit der stattfindenden Legitimation dem Gemeindeverbande angehörte.

Durch Aufnahme an Kindesstatt wird die Angehörigkeit nicht begründet.

Uneheliche Kinder treten in den Gemeindeverband, wenn ihre Mutter zur Zeit der Entbindung Gemeindeangehörige war.

Findlinge, welche im Umfange des Gemeindebezirkes gefunden werden, sind Gemeinde-

angehörige, so lange sich nicht ermitteln läßt, daß sie einer andern Gemeinde angehören.

Die Angehörigkeit der Findlinge im Findelhause wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

b) Durch Aufnahme.

§. 8.

Die Aufnahme in den Gemeindeverband geschieht:

1. ausdrücklich durch einen Gemeindebeschuß, oder

2. stillschweigend, und zwar:

a) bei Frauenspersonen durch eine gültig abgeschlossene Ehe mit einem Gemeindeangehörigen, und

b) durch die Duldung eines, ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre, von der Zeit seiner Eintragung in die hiesigen Conscriptionslisten an gerechnet, ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden.



Diese stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband durch Duldung erfolgt jedoch nur dann, wenn der Fremde auch bei der in den obigen Zeitraum fallenden zweiten Aufnahme der Conscriptionslisten in dieselben eingetragen war, und keine Verwahrung der Gemeinde gegen dessen Aufnahme durch Anhaltung desselben zur Erlangung eines neuen Heimatscheines, oder durch Ausweisung desselben in seinen Heimatsort, stattgefunden hat.

Recht zur Aufnahme in den Gemeindeverband.

§. 9.

Jeder österreichische Staatsbürger hat das Recht, die Aufnahme als Gemeindeangehöriger zu verlangen, wenn er:

1. die volle Befugniß hat, über seine Person und über sein Vermögen zu verfügen;
2. wenigstens zehn Jahre unmittelbar vorher auf Grundlage eines giltigen, nicht erloschenen Heimatscheines ununterbrochen im Gemeindebezirke wohnhaft ist;

3. sich sammt seiner Familie eines unbescholtenen Rufes erfreut, und

4. den Besitz eines, den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweist.

Wird die Aufnahme verweigert, so entscheidet im Recurswege der Statthalter.

§. 10.

Mit dem Aufgenommenen (§§. 8 und 9) treten zugleich dessen Gattin und die zur Zeit der Aufnahme unter dessen väterlicher Gewalt stehenden Kinder in den Gemeindeverband. Ebenso folgen unehliche Kinder, so lange sie noch minderjährig sind, der Eigenschaft der Mutter.

(c) Durch besondere persönliche Verhältnisse.

§. 11.

Hof-, Staats- und Landtagsbeamte, dann Officiere, die mit Officiersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer werden mit ihren Gattinnen und mit den unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kindern Ange-



hörige der Gemeinde Wien, wenn ihnen ihre Stelle daselbst den ständigen Aufenthalt anweist.

Veränderungen in der Gemeinde-  
angehörigkeit.

§. 12.

Bei Veränderungen in der Gemeinde-angehörigkeit folgen minderjährige im Familienbände lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche Kinder jene der Mutter, die Frau der Eigenschaft des Gatten.

Der Tod eines oder beider Elternteile, so wie die Auflösung des ehelichen Verbandes oder der ehelichen Gemeinschaft ändert nichts an der Zuständigkeit der Kinder und Gattin.

Verlust der Gemeindeangehörigkeit.

§. 13.

Die Gemeindeangehörigkeit wird verloren:

- a) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, und
- b) durch die Erwerbung der Angehörigkeit in einer andern Gemeinde.

## Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes.

### §. 14.

Gemeindebürger sind jene, welche dormalen das Bürgerrecht der Stadt Wien besitzen.

In der Folge wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben.

Der Gemeinde steht es zu, dem Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes zu willfahren oder es abzuweisen. Es darf jedoch nur solchen österr. Staatsbürgern das Bürgerrecht verliehen werden, bei welchen die Bedingungen des §. 9 sub. 3 und 4 eintreten, und welchen keiner der im §. 31 enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht.

## Verhältniß der Frauenspersonen.

### §. 15.

Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben; sie übernehmen jedoch durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Einbürgerung ihres Ehegatten alle mit dem Bürgerrechte verbun-



denen Vortheile und Lasten, insoferne die Gemeindeordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält.

Dieses Verhältniß dauert auch während des Witwenstandes fort, erlischt dagegen im Falle der Ungiltigerklärung oder der Auflösung der Ehe, wenn die letztere nicht durch den Tod des Ehemannes erfolgt.

#### Entrichtung der Bürgeraufnahms- tare.

##### §. 16.

Jeder neu aufzunehmende Bürger hat zur Gemeindefasse die jeweilig bestehende Aufnahms-  
tare zu entrichten.

Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann von Entrichtung dieser Tare befreit werden.

#### Verlust des Gemeindebürgerrechtes.

##### §. 17.

Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht:

- a) wenn er aufhört, österreichischer Staatsbürger zu sein; oder

- b) Angehöriger einer anderen Gemeinde, jedoch auf andere Weise, als durch die im §. 11 bezeichneten besonderen persönlichen Verhältnisse, wird, oder wenn er
- c) zu einer Strafe verurtheilt wird, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen; bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber, wenn er wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist;
- d) wenn er in Concurs gerathen, und seine Schuldlosigkeit nicht vollständig nachgewiesen worden ist. Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.



Ehrenbürgerrecht.

§. 18.

Die Gemeinde ist berechtigt, ausgezeichneten Männern, welche sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindeglieder begründet, ohne die Verpflichtungen derselben aufzulegen.

Führung der Gemeindematrikel.

§. 19.

Ueber alle Gemeindeglieder wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

F r e m d e.

§. 20.

Fremde in der Gemeinde sind Jene, welche ohne Gemeindeglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 21.

Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden,

der Gemeinde zur Last, wenn sie sich in derselben zuletzt aufgehalten haben.

Waisen solcher Personen sind nur dann Angehörige der Gemeinde, wenn sie sich beim Ableben ihrer Eltern daselbst befinden.

Rechte der Gemeindeglieder und Fremden überhaupt.

§. 22.

Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. Auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums;
2. auf die Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Rechte der Gemeindeangehörigen insbesondere.

§. 23.

Die Gemeindeangehörigkeit begründet überdies das Recht:

- a) auf Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;
- b) im Falle eingetretener Verarmung auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln



nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen;

- c) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte zu den Gemeindeämtern innerhalb der in den §§. 30 bis inclusive 33 angegebenen Gränzen.

Rechte der Gemeindebürger insbesondere.

§. 24.

Das Gemeindebürgerrecht umfaßt:

- a) das active und passive Wahlrecht zu den Gemeindeämtern;
- b) den Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen, welche insbesondere für Bürger, so wie für deren Witwen und Kinder bestimmt sind;
- c) die im §. 23 unter a. und b. angegebenen Befugnisse der Gemeindeangehörigen.

Pflichten der Gemeindeglieder überhaupt.

§. 25.

Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder sind:

- a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen;
- b) die verhältnismäßige Theilnahme an den Gemeindelasten.

Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage des Eintrittes in den Gemeindeverband und dauern so lange fort, als das Verhältniß zur Gemeinde währt.

#### §. 26.

Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, tragen nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Gemeindelasten.

#### Verhältniß der Fremden.

#### §. 27.

Fremde, welche sich innerhalb des Gemeindebezirkes aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder Theil zu nehmen, ohne deren besondere Rechte zu genießen.



Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden.

Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Gemeindebeschluß beschwert, so kann er sich um Abhilfe an den Statthalter wenden.

---

## II. Abschnitt.

### Von der Gemeindeverfassung.

#### §. 28.

Die Gemeinde wird in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten.

Die Verwaltung der Gemeinbeangelegenheiten ist dem Gemeinderathe, dem Magistrate und den Bezirksvorstehern anvertraut.

# Erste Abtheilung.

Von dem Gemeinderathe.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 29.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben ist auf Einhundert zwanzig festgesetzt.

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

§. 30.

Wahlberechtiget sind, in soweit denselben nicht ein im §. 31 aufgeführtes Hinderniß entgegensteht:

1. alle Gemeindebürger männlichen Geschlechtes;

2. unter den Gemeindeangehörigen alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche in eine der folgenden Kategorien gehören:



- a) diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke, oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer von wenigstens zehn Gulden Conv. Münze, oder von einem anderweitigen Einkommen eine Einkommen-Steuer von wenigstens Zwanzig Gulden Conv. Münze entrichten;
- b) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, Landtags- und Communal-Beamte, in soferne sie Besoldungen, Pensionen oder Quiescentengehalte genießen, von denen eine Einkommensteuer von wenigstens Zehn Gulden Conv. Münze entrichtet wird;
- c) Offiziere, welche zur *Militia stabilis* gehören;
- d) die lateinisch-katholischen Pfarrer in Wien, sowie der Pfarrer der hiesigen griechisch-katholischen Kirchengemeinde;
- e) die Pastoren der hiesigen evangelischen Gemeinde augsburg. und helvetischer Confession;

- f) der Pfarrer der hiesigen griechisch-nicht-  
unirten Gemeinde;
- g) der erste Prediger der hiesigen Juden-  
gemeinde;
- h) die Doctoren aller Fakultäten, wenn sie  
ihren akademischen Grad an einer inlän-  
dischen Lehranstalt erhalten haben, und
- i) die Vorsteher und Oberlehrer der hiesigen  
Volkschulen und die angestellten ordent-  
lichen Lehrer und Professoren an den  
hiesigen mittleren oder höheren öffent-  
lichen Lehranstalten.

§. 31.

Ausgenommen von der Ausübung des akti-  
ven Wahlrechtes sind alle Personen, welche  
unter väterlicher Gewalt, unter Vormund-  
schaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen,  
die eine Armenversorgung genießen, in einem  
Gesindverbande stehen, oder von Tag- oder  
Wochenlohn leben.

Ausgeschlossen aber sind:

- a) diejenigen, welche zu einer Strafe verur-  
theilt worden sind, womit die Strafge-  
setze den Verlust der Ausübung der



politischen Rechte verknüpfen, bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind;

b) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen sind, während der Dauer derselben;

c) diejenigen, über deren Vermögen der Concurs ausgebrochen ist, in so lange die Creditaverhandlung dauert, und nach Beendigung derselben, wenn die Schuldbloßigkeit des Creditars nicht vollständig nachgewiesen wurde, und

d) diejenigen, welche den Steuerbetrag,

von dessen Entrichtung ihr Wahlrecht bedingt ist, oder die hierauf umgelegten Zuschläge in dem der Wahl vorangegangenen Steuerjahre nicht vollständig bezahlt haben oder in dem laufenden Steuerjahre mit einem Rückstande hieran aushaften.

Wählbarkeit (passives Wahlrecht.)

§. 32.

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes, welches das 30. Jahr zurückgelegt hat.

§. 33.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

- a) alle Personen, welche nach §. 31 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind;
- b) Militärpersonen in der activen Dienstleistung;
- c) die Gemeindebeamten und Gemeindediener.

Ausgeschlossen sind:

- a) alle Personen, die nach §. 31 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind;



- b) säumige Schuldner der Gemeinde, und  
 c) jene Personen, welche über die aufgehabte Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt, oder über ein ihnen von der Gemeinde besonders anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

### §. 34.

Behufs der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder Wiens in drei Wahlkörper abgetheilt, deren jeder vierzig Mitglieder zu wählen hat.

Den ersten Wahlkörper bilden die höchstbesteuerten Grund- und Hausbesitzer, welche an Grund- oder Gebäudesteuer einen Steuerfah von mindestens Fünfhundert Gulden Conv. Münze und die höchstbesteuerten Erwerbsteuer- oder Einkommensteuer = Pflichtigen, welche einen Steuerfah von Einhundert Gulden Conv. Münze oder mehr entrichten.

Den zweiten Wahlkörper bilden alle Grund- und Hausbesitzer, die an Grund- oder

Gebäudesteuer unter Fünfhundert Gulden Conv. Münze und wenigstens zehn Gulden Conv. Münze bezahlen, dann die im §. 30 sub. b. bis inclus. i. angeführten Gemeindeangehörigen.

Der dritte Wahlkörper enthält die nach §. 30 Z. 2, litt. a wahlberechtigten Erwerbsteuer- und Einkommensteuerpflichtigen, die einen Steuersatz von weniger als Einhundert Gulden Conv. Münze entrichten.

Gemeindebürger, welche weder nach der Steuerzahlung, noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den einen oder den anderen Wahlkörper gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus.

Wer mehrere Grundstücke besitzt, oder aus verschiedenen Titeln mit der Erwerbsteuer oder aus verschiedenen Einkommensquellen mit der Einkommensteuer mehrfach belegt ist, wird unter die Höchstbesteuerten gerechnet, wenn er im ersten Falle wenigstens Fünfhundert Gulden Conv. Münze an Grund- und Gebäudesteuer und im zweiten und dritten Falle wenigstens Einhundert Gulden Conv. Münze Erwerb- oder Einkommensteuer im Ganzen entrichtet.



Diejenigen, welche zugleich als Grund- oder Hausbesitzer und wegen ihres Erwerbes oder Einkommens direct besteuert erscheinen, gehören in die Classe der Höchstbesteuerten, wenn ihre Steuerschuldigkeiten zusammen den Betrag von wenigstens Fünfhundert Gulden Conv. Münze oder an Erwerb- oder Einkommensteuer wenigstens Einhundert Gulden Conv. Münze ausmachen; wenn dieß nicht der Fall ist, üben derlei, in verschiedenen Steuerkategorien erscheinenden Personen ihr Wahlrecht, wenn sie an Grund- oder Gebäudesteuer wenigstens zehn Gulden Conv. Münze entrichten, im zweiten Wahlkörper aus.

Wer nach seinen persönlichen Eigenschaften wahlberechtiget ist und zugleich zur Classe der Höchstbesteuerten gehört, wählt im ersten Wahlkörper.

Sonst kann er sein Wahlrecht nur im zweiten Wahlkörper ausüben.

Behufs der Einreihung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des aktiven Wahlrechtes werden dem Vater die von seinen

minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin entrichteten directen Steuerbeträge zugerechnet, so lange das dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

Die Mitglieder des zweiten und dritten Wahlkörpers wählen nach den im §. 2 bezeichneten Bezirken, die, wenn die Zahl der Wähler zu groß sein sollte, in Sectionen abgetheilt werden.

Die Zahl der in jedem Bezirke vom zweiten und dritten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes ist nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auszumitteln.

Die Mitglieder des ersten Wahlkörpers werden mit Rücksicht auf ihre Zahl in Wahlkammern eingereiht.

Der Gemeinderath wird diese Einreihung durch eine besondere, der Bestätigung des Statthalters zu unterziehende Anordnung festsetzen.

Die Zahl der im ersten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes wird unter die einzelnen Wahlkammern nach dem



Verhältnisse der in dieselben als Höchstbesteuerzte aufgenommenen wahlberechtigten Gemeindeglieder vertheilt.

### Anfertigung und Feststellung der Wählerlisten.

#### §. 35.

Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern und Bezirken abgeforderte Wählerlisten zu verfassen, und in jedem Wahlbezirke an einem geeigneten Orte, mindestens durch sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine dreimal der Wiener Zeitung einzuschaltende, und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Partheien zuzustellende Kundmachung, unter Festsetzung einer, vom Tage der ersten Kundmachung in der Wiener Zeitung laufenden vierzehntägigen Präklusivfrist zur Anbringung von Einwendungen dagegen zu veröffentlichen.

Der Magistrat entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen läng-

stens sechs Tagen, und nimmt die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an den Gemeinderath innerhalb drei Tagen offen.

Vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

#### Ausschreibung der Wahl.

##### §. 36.

Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher sämtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde in der Art einzuladen, daß das Wahlauschreiben, in welchem Zeit und Ort der Wahl, so wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die im §. 35 angedeutete Art bekannt gemacht wird.

#### Leitung der Wahl.

##### §. 37.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch eigene Wahlkommissionen geleitet.



Für jeden Wahlbezirk und rücksichtlich für jede Wahlkammer wird von dem Gemeinderathe eine Wahlcommission niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches dabei den Vorsitz führt, aus einem Mitgliede des Magistrates und vier stimmberechtigten Gemeindegliedern, von denen vorauszusetzen ist, daß sie die Verhältnisse der Wähler in den verschiedenen Wahlbezirken hinlänglich kennen, damit die Hindernisse, welche der passiven Wahlfähigkeit entgegenstehen, nicht unbemerkt bleiben.

Die Wahlcommissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Jeder Wahlcommission wird ein vom Statthalter bestimmter landesfürstlicher Commissär beigegeben, dessen Aufgabe es ist, die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.



## Vornahme der Wahlhandlung.

## §. 38.

Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen.

Die Namen der Erscheinenden werden in das, von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, auf welchen die in dem Wahlausschreiben angegebene Zahl von wählbaren Gemeindegliedern verzeichnet wird.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angeetzten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Jeder, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, ist aufzufordern, zu einer späteren Stunde des Tages sich wieder am Versammlungsorte einzufinden, um nöthigen Falls die Stimmgebung erneuern zu können.

Nach Ablauf der, zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröff-



nung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorgenommen.

Die Stimmen derjenigen, welche bei der Wahlversammlung nicht erschienen sind, werden als Ergebnisse der Wahl beistimmend, betrachtet.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Konnte dieses Ergebnis durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten.

Hiebei haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Loos entschieden, wer bei der engern Wahl berücksichtigt werden darf. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.



Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Eine besondere Instruction innerhalb der Gränzen dieser Gemeindeordnung wird die näheren Bestimmungen über die Wahlhandlung aussprechen.

### Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

#### §. 39.

Sogleich nach beendigter Wahl ist das von der Wahlcommission und vom landesfürstlichen Commissär zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Gemeinderathe zu übermitteln.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind beim Gemeinderathe längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahllacte anzubringen.

In soweit diese Einwendungen als statthaft befunden werden, ist eine neue Wahl auszuschreiben. Werden jedoch binnen der obigen Frist keine Einwendungen vorgebracht, oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitiget, so hat der Gemeinderath die Gewählten von



der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, daß sie sich binnen acht Tagen vom Zeitpunkte dieser Verständigung über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl erklären. Die Unterlassung dieser Erklärung, so wie jede Annahme unter Protest oder Vorbehalt, gilt als Ablehnung. Im Falle der Ablehnung ist eine neue Wahl zu veranlassen.

Wird ein Wahlfähiger in mehreren Wahlbezirken oder Wahlkammern gewählt, so hat er sich gleichfalls binnen der oben bestimmten Zeit über die Annahme oder Ablehnung, und im ersteren Falle darüber, für welchen Wahlbezirk oder für welche Wahlkammer er die Wahl annahme, zu erklären.

Erfolgt die Annahmserklärung eines zweimal oder mehrfach Gewählten ohne Angabe, für welchen Wahlbezirk oder für welche Wahlkammer er annahme, so gilt die Annahme für den Wahlbezirk oder für die Wahlkammer, wo er mehr Stimmen erhalten hatte.

Bei Stimmengleichheit ist die ausdrückliche Erklärung des Gewählten einzuholen.



Für die Wahlbezirke und Wahlkammern, für welche die Wahl nicht angenommen wird, ist eine neue Wahl auszuschreiben.

Mit der Erklärung der Annahme der Wahl hat der Gewählte, in soferne es nicht notorisch ist, auch die Nachweisung beizubringen, daß er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt. Wird diese Nachweisung nicht beigebracht, oder liegt dem Gemeinderathe der Nachweis vor, daß der Gewählte von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sei, so ist eine neue Wahl zu veranlassen. Der Gemeinderath macht die von ihm bestätigten Wahlen öffentlich bekannt.

#### Dauer der Amtsführung.

##### §. 40.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt.

Alljährlich scheidet im Monate März der dritte Theil, oder die dem dritten Theile zunächst kommende Zahl der Mitglieder von ihren Stellen und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die aus-



scheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt.

Der Austritt geschieht das erste und zweite Mal nach der Entscheidung des Loses, in der Folge treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren.

Bis die Neuwahlen stattgefunden haben, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte.

Dieselben sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder zwanzig übersteigen, so ist zum Erfolge derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

## Wahl des Bürgermeisters.

## §. 41.

Nach erfolgter Constituirung wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte den Vorstand (Bürgermeister).

Dieser Wahlhandlung haben sämmtliche Gemeinderathsglieder beizuwohnen.

Sie sind hiezu mit dem Beisatze einzuladen, daß jene Gemeinderathsglieder, die entweder gar nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen seien, und in der laufenden Wahlperiode nicht wieder gewählt werden können.

Die Wahl des Bürgermeisters kann vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der sämmtlichen Gemeinderathsglieder anwesend sind, und ist derjenige, als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten, welcher die absolute Mehrheit der gesammten Gemeinderathsglieder für sich hat.



Der Gemeinderath wählt weiter auf die Dauer eines Jahres zwei Vorstands-Stellvertreter, deren Einer den Bürgermeister in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten hat.

Dauer seiner Amtsführung.

§. 42.

Die Wahl des Bürgermeisters, es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen dreijährigen Amtsdauer oder in Folge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles geschehen sein, gilt stets auf drei Jahre und er verbleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihm während dieser Zeit nach §. 40 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen würde.

Der Ausretende ist wieder wählbar.

Bestätigung der Wahl.

§. 43.

Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinde-

rathe den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des Statthalters abzulegen, und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem Statthalter vorzulegen.

Gehalt und Gebühren der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters.  
S. 44.

Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeinde-Bezirktes haben die dazu abgeordneten Mitglieder des Gemeinderathes auf die nämlichen Gebühren aus der Gemeinde-Cassa Anspruch, welche im gleichen Falle den Räthen des Obergerichtes aus der Staats-Casse verabreicht werden.

Dem Bürgermeister wird in einem städtischen Gebäude eine seiner Würde angemessene Wohnung, sammt der entsprechenden Einrichtung der Empfangsräume unentgeltlich eingeräumt.

Außerdem erhält er die von dem Gemeinderathe für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Functionengebühren.



Verlust des Amtes eines Gemeinderathsgliedes.

§. 45.

Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte. (§. 33.)

Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen eines Verbrechens, oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben, sein Amt nicht ausüben. Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Bürgermeisters.

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 46.

Wenn die Regierung aus wichtigen Gründen den Gemeinderath aufzulösen findet, so hat der Statthalter binnen vier Wochen eine neue Wahl auszuschreiben, und hiebei in

Ermanglung eines Gemeinderathes die Befugnisse zu üben, die nach den §§. 35, 36, 37 und 39 dem Gemeinderathe zustehen.

## Zweite Abtheilung.

Von dem Magistrate.

Zusammensetzung des Magistrates.

§. 47.

Der Magistrat besteht mit dem Bürgermeister an der Spitze aus einem rechtskundigen Vice-Bürgermeister und der nöthigen Anzahl von rechtskundigen Räten sammt dem erforderlichen Hilfspersonale.

Art der Anstellung.

§. 48.

Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrates müssen zur dießfälligen Geschäftsführung in der für den Eintritt in den Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähigt sein, sie dürfen sich nebenbei weder in einem andern dienstlichen Verhältnisse befinden, noch die juristische Praxis ausüben.



## §. 49.

Wenn die Stelle eines rechtskundigen Mitgliedes des Magistrates zu besetzen kommt, so ist dieß durch Einrückung in die öffentlichen Zeitungsblätter mit dem Beisatze zu verlautbaren, daß diejenigen, welche sich zu diesem Amte für befähigt halten, binnen einer nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist ihre schriftlichen und mit den gehörigen Ausweisen belegten Gesuche bei dem Magistrate zu überreichen haben.

Letzterer erstattet hierüber dem Gemeinderathe einen begründeten, die Eigerschaften aller Bewerber würdigenden Besetzungsvorschlag, bei welchen er jedoch an die aufgetretenen Bewerber nicht gebunden ist.

### Dienstes-Entlassung und Enthebung vom Dienste.

## §. 50.

Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrate werden auf Lebenszeit angestellt.

Die Entlassung, sowie die einstweilige Enthebung derselben vom Dienste kann nur nach

denselben Grundsätzen, wie bei Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden erfolgen.

### Gehalte und Pensionen.

#### §. 51.

Die rechtskundigen, auf Lebenszeit angestellten Mitglieder des Magistrates erhalten Befoldungen und Pensionen.

Hinsichtlich ihrer Versetzung in den Ruhestand gelten die für Staatsbeamte der Verwaltungsbehörden bestehenden Vorschriften.

## Dritte Abtheilung.

### Von den Bezirksvorstehern und Bezirks- ausschüssen.

#### §. 52.

Behufs der Verwaltung der Gemeindegangelegenheiten befindet sich an der Spitze eines jeden der im §. 2 bezeichneten Bezirke, mit Ausnahme jenes der inneren Stadt, ein Bezirksvorsteher mit Bezirksausschüssen, welchen ein aus dem Status des Magistrats zuzuweisender und zeitlich zu wechselnder Beamter sammt dem nöthigen Hilfspersonale beigegeben ist.



## §. 53.

Die Wahlberechtigten eines jeden Bezirkes wählen in den Wahlkörpern, zu denen sie gehören, achtzehn Bezirksausschüsse.

Jeder Wahlkörper wählt sechs Ausschüsse.

Den ersten Wahlkörper bilden nur jene, die im Bezirke zur Klasse der Höchstbesteuerten gehören; sie vereinigen sich Behufs dieser Wahl in Einer Wahlversammlung.

Die für die Wahl zum Gemeinderathe getroffenen Anordnungen gelten auch für die Wahl der Bezirksausschüsse.

## §. 54.

Die Bezirksausschüsse wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Bezirksvorsteher.

Die Wahl desselben muß der Bestätigung des Gemeinderathes und des Statthalters unterzogen werden.

## §. 55.

Die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse müssen in den Bezirken, für welche sie gewählt werden, ihren Wohnsitz haben.

## §. 56.

Die Vorschriften der §§. 32, 33 und 45 über das passive Wahlrecht und über den Verlust des Amtes eines Gemeinderathes haben auch auf die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse Anwendung. †

## §. 57.

Die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse werden auf drei Jahre gewählt.

Sie sind wieder wählbar.

Die durch Tod oder sonst ausscheidenden Bezirksausschüsse werden durch neu Gewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die Ausscheidenden gewählt worden waren, ersetzt.

Jede solche Ergänzungswahl gilt nur bis zum regelmäßigen Erneuerungs-Termine.

Sollte der Austritt des Bezirksvorstehers vor Ablauf der drei Jahre erfolgen, so haben die Bezirksausschüsse eine neue Wahl für die Zeit bis zum regelmäßigen Erneuerungs-Termine vorzunehmen.

## §. 58.

Die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse beziehen keinen Gehalt, haben jedoch



Anspruch auf eine vom Gemeinderathe jährlich festzusetzende Entschädigung für die mit ihrer Amtsführung verbundenen Auslagen.

§. 59.

Durch Beschluß des Gemeinderathes können die Bezirks-Vorsteher oder die Bezirksauschüsse abberufen werden.

In diesem Falle ist binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Regierung aus wichtigen Gründen die Bezirksvorsteher oder Bezirksauschüsse abzu-berufen findet.

§. 60.

Wird in der Folge ein Bezirk unterabgetheilt (§. 3), so hat jede Unterabtheilung einen eigenen Bezirksvorsteher nebst Bezirksauschüssen zu erhalten.

Nur hat die Zahl der Ausschüsse weniger als achtzehn zu betragen, sie muß aber jedenfalls durch drei theilbar sein.

---

### III. Abschnitt.

#### Von der Gemeindeverwaltung.

#### Erste Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der Gemeinde überhaupt.

#### §. 61.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

- a) der natürliche;
- b) ein übertragener.

Der natürliche umfaßt alles, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Gränzen vollständig durchführbar ist.

Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl durch das Gesetz die nothwendigen Beschränkungen.

Der übertragene umfaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.



Die Regierung kann denselben ganz oder theilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen.

b) Von dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde.

Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

§. 62.

Die Gemeinde der Stadt Wien verwaltet die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten und das ihr eigenthümliche Gemeindevermögen und Gemeindegut selbstständig durch ihre Verwaltungsorgane und die derselbe untergeordneten Aemter und Behörden innerhalb der in dieser Gemeindeordnung festgesetzten Gränzen.

Systemisirung der Gemeindeämter und Ernennung der Gemeindebeamten und Diener.

§. 63.

Die Gemeinde bestimmt die Zahl und die Bezüge der zum Behufe der Gemeindever-

waltung nöthigen Gemeindebeamten und Diener, ernennt dieselben, sowie die Verwaltungszorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, in so ferne nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist, endlich alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen, und bestimmt ihre Genüsse, sowie die dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.

### Verwaltung der Localpolizei.

#### §. 64.

Die Gemeinde hat die Reinlichkeitspolizei; sie sorgt für Pflasterung und Erhaltung der Straßen, mit Ausnahme jener, deren Erhaltung dem k. k. Staats-Straßenfonde obliegt; für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinigung der Hauptabzugskanäle, für Erhaltung der städtischen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen, dann der öffentlichen Badeanstalten. Sie handhabt die Gesundheits-, Feuer-, Markt-, Bau- und



Straßenpolizei; sie hat die Aufsicht über die Bemerkungen, über Maß und Gewicht; ihr obliegt die Fürsorge für die Approvisionirung; sie trifft die polizeilichen Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person oder des Eigenthums durch Ueberschwemmung oder durch sonstige Elementar-Ereignisse bedrohenden Gefahren.

Die Gemeinde hat für die zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel aufzubringen und ist für jede ihr in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Die Gemeinde ist bei Handhabung der Lokalpolizei an die bestehenden Gesetze und Ordnungen gebunden.

Der Regierung bleibt die Controlle und die Einwirkung dort, wo sie es erforderlich findet, vorbehalten.

### §. 65.

Die Gemeinde hat die Auslagen für jene Local-Polizeianstalten zu bestreiten, welche



von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden.

Deßhalb hat die Gemeinde, so lange hierüber nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen sein wird, zu dem für den Gemeindebezirk sich ergebenden Polizei-Aufwande in dem Verhältnisse beizutragen, in welchem sie nach dem Durchschnitte der drei Jahre 1845, 1846 und 1847 hiezu beigetragen hat.

Bei Ausmittlung des dießfälligen Beitrages sollen jedoch die Auslagen für jene polizeilichen Anstalten, die von der Gemeinde nunmehr allein zu besorgen, oder in Folge der vom Staate übernommenen Gerichtsbarkeit nunmehr bloß auf Kosten des Staates zu erhalten sind, entsprechend berücksichtigt werden.

### §. 66.

So wie die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde angewiesen ist, der Gemeinde bei Handhabung der Localpolizei die erforderliche Hilfe zu leisten, eben so ist die Gemeinde verpflichtet, so weit sie dieß mit ihren Orga-



nen vermag, die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde zu unterstützen.

Ausstellung von Heimatscheinen.

§. 67.

Die Ausstellung von Heimatscheinen steht der Gemeinde zu.

Dieselben haben nur auf vier Jahre Gültigkeit.

Armenpflege.

§. 68.

Die Armenpflege ist eine Angelegenheit der Gemeinde.

Sie hat hiezu die nöthigen Geldmittel zu schaffen.

Ihr obliegt die Leitung und Erhaltung der städtischen Wohlthätigkeitsanstalten, dann der Zwangs- und freiwilligen Arbeitsanstalt. Die Gemeinde ist verpflichtet, in die Zwangsarbeitsanstalt die von der Staats-Sicherheitsbehörde dahin gewiesenen Personen aufzunehmen.

Local-Sanitätswesen.

§. 69.

Der Gemeinde steht die Einrichtung und Leitung des Local-Sanitätswesens nach der

bestehenden Gesetzen zu. Die Beziehungen der Commune zu dem allgemeinen Krankenhause werden durch ein besonderes Uebereinkommen mit der Staatsverwaltung geregelt.

b) Von dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde.

§. 70.

Kundmachung der Gesetze.

Die Gemeinde hat, wenn Gesetze und Verordnungen der Behörden nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Regierungsblätter noch anderweitig veröffentlicht und verbreitet werden sollen, auf Verlangen diese Veröffentlichung und Verbreitung in üblicher Weise zu besorgen.

Einhebung der Steuern.

§. 71.

Die Gemeinde besorgt die Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern und alle hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden oder durch



spätere Anordnungen zu treffenden Einrichtungen.

### Militär-Angelegenheiten.

#### §. 72.

Die Gemeinde hat das Conscriptions- und Recrutirungsgeschäft, so wie die Angelegenheiten in Bezug auf die Vorspann, auf die Verpflegung und Einquartirung des Militärs in der bisherigen Weise zu besorgen.

### Ertheilung des Eheconsenses.

#### §. 73.

Die Gemeinde hat das Recht, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze den Eheconsens zu ertheilen oder zu verweigern.

### Schubwesen.

#### §. 74.

Der Gemeinde obliegt die Besorgung des Schubwesens.

#### §. 75.

Die Gemeinde hat über alle in ihrem Bezirke eintretenden Vorkommnisse, welche für

die Staatsverwaltung vom Interesse sind, an den Statthalter Bericht zu erstatten.

§. 76.

Ueberhaupt hat die Gemeinde alle Amtshandlungen, welche ihr durch die Gesetze übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, so wie alle ihr vom Statthalter zukommenden Befehle und Anordnungen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes genau und in der durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

§. 77.

In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises geht der Instanzenzug an den Statthalter.

§. 78.

Der Wirkungskreis der Gemeinde in Schul- und Kirchenangelegenheiten, dann im Gewerbswesen bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

---



## Zweite Abtheilung.

### Wirkungskreis des Gemeinderathes.

#### 2. Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 79.

Der Gemeinderath ist innerhalb der gesetzlichen Gränzen berufen, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen und vollziehen zu lassen.

Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren, und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

##### §. 80.

Demnach gehört zu seinem Wirkungskreise:

A) Die Selbstbestimmung in Communalangelegenheiten;

B) die Controlle über die Geschäftsführung in Communalangelegenheiten überhaupt, und insbesondere die Vermögensgebarung des Magistrats, so wie er untergeordneten Gemeindeämtern und Gemeindeanstalten, und



C) die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besondern Wichtigkeit der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen oder im Wege der Berufung an ihn gelangenden Verwaltungsangelegenheiten

### A) Recht der Selbstbestimmung.

§. 81.

Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Communalangelegenheiten hat der Gemeinderath innerhalb der gesetzlichen Gränzen organische Beschlüsse in allen auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu fassen.

### B) Ausübung der Controlle.

a) Ueberhaupt.

§. 82.

In Folge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Controlle ist dieselbe befugt, sich in der steten Uebersicht der magistratischen Geschäftsführung zu erhalten, die Vorlegung aller einschlägigen Akten, Urkunden, Rechnun-



gen, Schriften und Berichte zu verlangen, und sich in Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten.

b) Insbesondere in Ansehung der Verwaltung des Gemeindevermögens.

### §. 83.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämtliche Gerechtfame mittelst eines Inventars in Uebersicht zu halten, und dasselbe jährlich zu veröffentlichen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde der Art verwaltet werde, um die thunlichst größte Rente daraus zu erzielen.

Er ist endlich verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist.

Jede nach Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde zu bilden.



## Feststellung der Gemeindevoranschläge.

### §. 84.

Der Gemeinderath hat alljährig auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-Casse, so wie sämmtlicher unter abgezonderter städtischer Verwaltung stehender Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen, und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich drei Monate vor Anfang des Rechnungsjahres, das mit jenem des Staates zusammenfällt, von dem Magistrate vorgelegt werden. Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.



## Prüfung und Erledigung der Rechnungen und Scontrirung der Cassen.

### §. 85.

Dem Gemeinderathe steht ferner die Entgegennahme, Prüfung und definitive Erledigung der sämtlichen jährlichen Rechnungsablagen und die Anordnung der Scontrirung der städtischen Cassen so wie die Mitwirkung bei derselben zu.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnung durch den Gemeinderath wird dieselbe zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnung gestellten Mängel wird vom Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen vorbehaltenlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

c. Entscheidung der Recurse.

### §. 86.

Der Gemeinderath hat über alle an ihn gelangenden Beschwerden gegen Verfügungen



des Magistrates in Communal-Angelegenheiten zu entscheiden.

C) Der Entscheidung und Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 87.

Die dem Gemeinderathe sowohl für die Gemeinde selbst, als auch für die unter abge- sonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonds und Anstalten vorbehaltenen Verwaltungs-Ge- genstände sind:

- a) die Organisirung der mit der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten beauftrag- ten Aemter;
- b) die Regulirung des Besoldungs- und Pensions-Etats der Gemeindebeamten und die Systemisirung neuer besoldeter oder mit Remunerationen verbundenen Stellen;
- c) die Anstellung aller Concepts- und aller jener Magistrats- und Fondsbeamten, welche einen Gehalt von wenigstens 600 fl. C. Mze. jährlich beziehen, über vorläu- fige Einvernehmung des Magistrates;



d) die Pensionirung und Quiescirung aller Gemeinde- und Fondsbeamten, dann die Entlassung aller jener Gemeindebeamten, deren Anstellung dem Gemeinderathe zusteht, endlich die Bewilligung der Bezüge der Hinterbliebenen;

§. 88.

e) die Ertheilung der Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, sowie zur Eingehung eines Vergleiches, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites oder Vergleiches, nicht ein zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehöriges Geschäft, das in den Wirkungskreis des Magistrates gehört, betrifft, und die Aufstellung eines Vertreters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;

§. 89.

f) die Erwerbung und Verpfändung unbeweglicher Güter und der denselben gleichgehaltenen Gerechtsamen, so wie die Eingehung von Bestandverträgen, wenn der Bestandzins jährlich 500 fl. C. Mze.



oder die Dauer des Vertrages drei Jahre überschreitet; endlich die Veräußerung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes.

Zu einer giltigen Beschlußfassung über eine Veräußerung ist erforderlich, daß zwei Drittheile des Gemeinderathes anwesend sind und hievon überdieß die absolute Mehrheit sämtlicher Gemeinderathsglieder zustimme.

Wenn ein Sechstheil der Anwesenden Protest einlegt, hat der Bürgermeister den Beschluß zu sistiren, und den Fall zur Entscheidung im Wege der Landesgesetzgebung vorzulegen.

Die Veräußerung eines unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werthe von 10,000 fl. C. Mz. oder darüber, kann jedoch nur Kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

Um aber den Antrag zu einer solchen Veräußerung vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen, und mit absoluter Mehrheit sämtlicher Gemeinderathsglieder angenommen worden sein.



## §. 90.

Der Gemeinderath hat ferner das Recht:  
g) zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Abgaben auszuscheiden und einzuhoben.

Wenn der Gemeinderath neue Abgaben einführen will, so kann dieß nur im Wege eines Landesgesetzes stattfinden.

Wenn zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge zu directen oder indirecten Steuern einzuhoben sind, und der Zuschlag zu den einen oder zu den andern 25 Perzent der landesfürstlichen Steuer überschreitet, so muß hiezu ein Landesgesetz erwirkt werden.

Um aber einen solchen Antrag vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Dritttheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Gemeinderaths-Mitglieder angenommen worden sein.

Bei Erhöhung derzeit schon bestehender Abgaben, welche nicht unter die Kategorie der Steuerzuschläge gehören, auf mehr als das Doppelte ihres bisherigen gesetzlichen Ausmaßes ist ebenfalls die Bewilligung durch ein



Landesgesetz, unter Beobachtung der eben angeführten Bestimmungen zu erwirken.

Insbefondere hat dieß bei den Zinskreuzern und Verlassenschafts-Percenten dann zu geschehen, wenn bei Ersteren das Ausmaß von drei Kreuzern vom Zinsgulden, bei Letzteren der Betrag von 1 Percent überschritten werden soll.

### §. 91.

h) Die Aufnahme von Darlehen und die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde steht ebenfalls dem Gemeinderathe zu.

Hiebei gelten alle Bestimmungen, welche im §. 89 für die Veräußerung eines beweglichen, oder eines den Werth von 10000 fl. C. M. nicht erreichenden unbeweglichen Vermögens oder Gutes vorgeschrieben sind.

Sollte jedoch das Darlehen oder die verbürgte Summe das jährliche Einkommen der Gemeinde übersteigen, oder wollte der Gemeinderath eine Credits-Operation vornehmen, so kann die Bewilligung dazu nur durch ein Landesgesetz ertheilt werden.



Der Antrag zur Erwirkung eines Landesgesetzes muß in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsglieder angenommen worden sein.

### §. 92.

Fernere der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltenen Verwaltungs- Gegenstände sind:

- i) die Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen der Gemeinde von dem Betrage von Zweihundert Gulden C. M. angefangen; — die Auflösung von Pachtverträgen, der Nachlaß von Besoldungs-Vorschüssen und Mängelersatzungen — die Herabsetzung der Bestandszinse während der Dauer des Bestandsvertrages;
- k) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde;
- l) die Bewilligung von Auslagen im Betrage von mehr als Einhundert Gulden C. M. jährlich, oder mehr als Eintausend Gulden C. M. ein für alle Mal, und



von allen nicht präliminirten Auslagen; die Bewilligung von nicht normalmäßigen Reisekosten und Besoldungsvorschüssen hinsichtlich jener Beamten, deren Anstellung dem Gemeinderathe zusteht, wenn der Vorschuß drei Monate übersteigt, dann die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen über 500 fl. C. M.

- m) die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde in Gemeinde-Angelegenheiten;
- n) die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Salvator-Medaille.

### Beschlußfähigkeit.

#### §. 93.

Damit der Gemeinderath einen gültigen Beschluß fassen kann, müssen, insoweit diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens vierzig Mitglieder versammelt sein.

#### §. 94.

Wenn die Gebarung des Bürgermeisters oder eines Gemeinderaths-Mitgliedes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet,



haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, und müssen der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

#### §. 95.

Wenn ein besonderes Privat- Interesse eines Mitgliedes oder seiner nächsten Verwandten einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

#### Beschlußfassung.

#### §. 96.

Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeinderathes ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### Sitzungen.

#### §. 97.

Der Bürgermeister, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt in den Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dieß nicht beobachtet wurde, ist ungültig.

## §. 98.

Der Statthalter, oder der von ihm bestellte Kommissär kann den Sitzungen beiwohnen und in denselben das Wort nehmen, ohne jedoch an der Abstimmung Theil zu nehmen.

## §. 99.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch können über den vom Bürgermeister, oder von wenigstens zehn Gemeinderaths-Mitgliedern gestellten Antrag auch vertrauliche Sitzungen gehalten werden.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten.

Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathung des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören, oder gar die Freiheit desselben zu heirren, ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung, den Sitzungssaal von den Zuhörern räumen zu lassen.

## §. 100.

Durch Beschluß des Gemeinderathes ist die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen



zu bestimmen, und darüber die Anzeige dem Statthalter zu erstatten.

Außerdem kann sich der Gemeinderath nur auf Anordnung des Bürgermeisters, oder — im Verhinderungsfalle — auf Anordnung seines Stellvertreters versammeln.

Jede Sitzung, der eine solche Anordnung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetlich, und es sind die gefassten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittheile der Gemeinderäthe, oder im Auftrage des Statthalters eine Versammlung einzuberufen.

Der Statthalter ist von der Anordnung jeder außerordentlichen Sitzung in Kenntniß zu setzen.

#### §. 101.

Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

#### §. 102.

Ueber die Sitzungs-Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem Vorstande, einem vom Gemeinderathe zu benennenden

Mitglieder und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeinde-Archive aufzubewahren und jedem Gemeindegliede auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

### Dritte Abtheilung.

Wirkungskreis des Magistrates und des Bürgermeisters als dessen Vorsteher.

#### §. 103.

Der Magistrat ist das Exekutiv-Organ der Gemeinde unter der Controлле des Gemeinderathes.

Sein unmittelbarer Vorstand ist der Bürgermeister.

#### §. 104.

Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde als moralische Person nach Außen, sowohl in Civilrechts-, als in Verwaltungs-Angelegenheiten.

#### §. 105.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und



von zwei Gemeinderath's-Mitgliedern unterfertigt werden.

§. 106.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinderathes in der von demselben angeordneten Art in Vollzug zu setzen.

§. 107.

Glaubt der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderathes dieser Gemeindeordnung, oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwider läuft, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung innezuhalten, und unverzüglich den Gegenstand an den Statthalter zu leiten, dem auch seinerseits in den beiden ersten Fällen das Sistirungsrecht zusteht.

Der Statthalter übergibt die Verhandlung dem Landtage, wenn die Sistirung wegen des gefährdeten Interesse der Gemeinde erfolgte.

Ist der Landtag nicht versammelt, und erleidet die Sache keinen Aufschub, so trifft die Regierung die provisorische Verfügung.

Gesah die Sistirung wegen Verletzung der Gemeindeordnung oder der Gesetze, so hat



der Statthalter zu entscheiden, gegen dessen Ausspruch der Recurs an das Ministerium ergriffen werden kann.

§. 108.

Der Bürgermeister ist für die Geschäftsbearbeitung des Magistrates verantwortlich. Ihm steht die Geschäftszuweisung unter die ihm untergeordneten Beamten und die Disziplinargewalt über dieselben zu.

§. 109.

Die Geschäftsordnung wird die Geschäfte bestimmen, welche der Magistrat collegialisch zu berathen hat, so weit nicht schon die Gemeindeordnung dieß verfügt (§. 116).

§. 110.

Bei den collegialischen Sitzungen des Magistrates hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen, die Berathung zu leiten, und die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Der Magistrat darf ohne seinen Vorsitz keine Beschlüsse fassen.



Ist der Bürgermeister verhindert, so kann er den Vorsitz an den Vicebürgermeister, oder an einen Magistratsrath übertragen.

§. 111.

Der Bürgermeister ist unter seiner Verantwortung berechtigt, Beschlüsse des Magistrates zu sistiren, und den Gegenstand, je nachdem er den natürlichen oder den übertragenen Wirkungskreis betrifft, an den Gemeinderath oder an den Statthalter zu leiten.

§. 112.

Der Magistrat ist unter der Oberleitung und Verantwortung des Bürgermeisters die unmittelbare Verwaltungsbehörde für die Angelegenheiten und das Vermögen der Gemeinde.

Er hat die laufenden Geschäfte der Gemeinde zu besorgen, und in allen, dem Wirkungskreise des Gemeinderathes nicht vorbehaltenen Angelegenheiten selbstständig zu entscheiden.

Es sind ihm in dieser Beziehung sowohl die einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch die untergeordneten städtischen Behörden,



Stiftungen und Körperschaften zum Gehorsam verpflichtet.

§. 113.

Bei der Vermögensgebarung hat sich der Magistrat genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten, und rücksichtlich der, der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen Auslagen, diese Genehmigung einzuholen.

§. 114.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht, oder nicht vollständig finden, ist hiezu die Bewilligung des Gemeinderathes zu erwirken.

§. 115.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister unter seiner Verantwortung die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken.



## §. 116.

Der Magistrat hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters, die der Gemeinde zustehende Localpolizei handzuhaben.

Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen können durch Beschlüsse des Magistrats (§. 110) mit Geldbußen bis zum Betrage von Zweihundert Gulden C. M. geahndet, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je einem Tage für fünf Gulden C. M. geahndet werden.

Die Geldbußen fließen in die Gemeindefasse ein, und ist hierüber ein eigenes Protokoll zu führen.

Der Bürgermeister bestimmt die Mitglieder des Magistrats, welche in derlei Uebertretungsfällen die Untersuchung zu führen, und hierüber zu erkennen haben.

Das Verfahren hiebei wird durch eine besondere Vorschrift geregelt werden.



## §. 117.

Der Magistrat hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen.

## Vierte Abtheilung.

Wirkungskreis der Bezirksvorsteher.

## §. 118.

Die Bezirksvorsteher sind Executiv-Organe der Gemeinde, und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, und in der Handhabung der Localpolizei innerhalb ihres Bezirkes.

## §. 119.

Die Bezirksvorsteher besorgen die ihnen in dieser Beziehung zugewiesenen Geschäfte selbst, oder durch die unter ihrer Leitung stehenden Bezirksausschüsse.

Es ist sich hiebei an die zu ertheilende Instruktion, so wie an die Anordnungen des Bürgermeisters in einzelnen Fällen zu halten.

## §. 120.

Die Bezirksvorsteher sind berufen, gemeinschaftlich mit den Bezirksausschüssen die Sonders



Interessen ihres Bezirkes zu berathen, und dieselben zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen. Zu diesem Ende können die Bezirksvorsteher jederzeit den Sitzungen des Gemeinderathes beiwohnen, und haben in denselben eine berathende Stimme.

---

#### IV. Abschnitt.

##### Verhältniß der Gemeinde zur Staatsverwaltung.

###### §. 121.

Die Stadtgemeinde Wien steht mit Umgehung jedes Bezirkes und Kreisverbandes unmittelbar unter dem Statthalter.

###### Vorübergehende Bestimmungen.

###### §. 122.

Die Art der Geschäftsführung des Gemeinderathes und des Magistrates wird durch eine eigene Geschäftsordnung innerhalb der Gränzen dieser Gemeindeordnung näher bestimmt.

## §. 123.

Bis die Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Gemeinde in Schul- und Kirchenangelegenheiten, dann im Gewerbswesen getroffen sein werden (§. 78.), sind die hierauf Bezugnehmenden Geschäfte in der bisherigen Weise zu besorgen.

## §. 124.

Ebenso verbleibt die Gemeinde bis zur erfolgenden Regulirung der Staatssicherheitsbehörde in den Verpflichtungen, die ihr in Bezug auf die Localpolizei, und auf die zur Handhabung derselben nothwendigen Anstalten und Einrichtungen bisher obgelegen sind.

## §. 125.

Die vorübergehenden Bestimmungen über den Wirkungsbereich des gegenwärtigen Gemeinderathes in Bezug auf die ersten, nach dieser Gemeindeordnung vorzunehmenden Wahlen enthält eine besondere Vorschrift.

Wien am 9. März 1850.

**Bach** m. p.





92

## Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen des Gemeinderathes.

---

### §. 1.

Der Gemeinderath versammelt sich auf Anordnung des Bürgermeisters, oder im Verhinderungsfalle auf Anordnung seines Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erheischen.

### §. 2.

Der Gemeinderath bestimmt die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen, worüber dem Statthalter die Anzeige zu erstatten ist.

### §. 3.

Außerdem ist der Bürgermeister verpflichtet, auf schriftliches Einschreiten von wenigstens vierzig Gemeinderäthen, oder im Auftrage des Statthalters eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

## §. 4.

Jede außerordentliche Sitzung ist durch schriftliche Einladung den Gemeinderäthen und Bezirksvorstehern bekannt zu geben. In den Fällen des §. 3 ist auch der Gegenstand der Verhandlung zu bezeichnen.

## §. 5.

Der Statthalter ist von der Anordnung jeder außerordentlichen Sitzung in Kenntniß zu setzen.

## §. 6.

Jede außerordentliche Sitzung, der eine Anordnung nach dem §. 3 nicht zu Grunde liegt, oder wovon der Statthalter nicht verständigt wurde, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

## §. 7.

Der Statthalter oder der von ihm bestellte Commissär kann den Sitzungen beiwohnen, und in denselben das Wort nehmen, ohne jedoch an der Abstimmung Theil zu nehmen. (S. 98 d. pr. G. D.)

## §. 8.

Die Sitzungen sind öffentlich, doch können



über den vom Bürgermeister oder von wenigstens zehn anwesenden Gemeinderäthen mündlich oder schriftlich gestellten Antrag, über welchen ohne Debatte abzustimmen ist, auch vertrauliche Sitzungen gehalten werden. Disziplinargegenstände sind jedenfalls in solchen zu verhandeln.

### §. 9.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten. Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathungen des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören, oder die Freiheit derselben zu heirren, ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung den Sitzungsaal von den Zuhörern räumen zu lassen.

### §. 10.

Den Sitzungen des Gemeinderathes können die Bezirksvorsteher jederzeit beiwohnen (§. 120 d. pr. G. D.), die Mitglieder des Magistrates jedoch nur nach Anordnung des Vorsitzenden um von Fall zu Fall über erganz-



gene Aufforderung desselben die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

§. 11.

Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

§. 12.

Mit Ausnahme von Verhinderungsfällen haben die Gemeinderäthe bei den Sitzungen regelmäßig zu erscheinen, und ohne angesuchten Urlaub ist ihnen nicht gestattet, durch mehr als drei aufeinander folgende ordentliche Sitzungen wegzubleiben, widrigenfalls sie schriftlich aufgefordert werden, ihrer Pflicht nachzukommen.

§. 13.

Urlaubsgesuche für die Dauer von einem Monate erledigt der Bürgermeister unter nachträglicher Anzeige an den Gemeinderath. Urlaubsgesuche für längere Zeit erledigt der Gemeinderath. Bei Urlaubsgesuchen ist die beschlussfähige Zahl von Mitgliedern zu berücksichtigen, und über erstere regelmäßige Aufschreibung zu führen.



## §. 14.

Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches die Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Ueber die Diskussionen ist eine möglichst vollständige Aufzeichnung der Controle des Bureau's zu führen.

## §. 15.

Zur Führung des Protokolls werden von dem Gemeinderathe vier Schriftführer aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Monaten durch relative Stimmenmehrheit gewählt, welche nach der Reihe das Protokoll zu führen haben.

## §. 16.

Das Protokoll und die Aufzeichnungen der Verhandlungen sind von dem Vorsitzenden, einem anwesenden Gemeinderathe und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in dem Gemeinde-Archive aufzubewahren; jedem Gemeinderathe ist auf Verlangen Einsicht in dieselben zu gestatten.

## §. 17.

Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt in den



Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dieses nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

§. 18.

Sobald die nach §. 93. d. pr. G. D. vorgeschriebene Anzahl von Gemeinderäthen versammelt ist, eröffnet der Vorsitzende die Sitzung.

§. 19.

Die Sitzung beginnt mit der Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung. Jedem Mitgliede steht es frei, die ihm nöthig scheinenden Berichtigungen zu verlangen. Nach erfolgter Genehmigung wird dasselbe nach Vorschrift des §. 16. unterzeichnet.

§. 20.

Hierauf werden die seit der letzten Sitzung eingelangten an den Gemeinderath gerichteten Einläufe, welche nicht unmittelbar den Sectionen oder dem Magistrate zugewiesen sind, entweder ihrer vollen Ausdehnung nach abgelesen, oder in kurzem Auszuge bekannt gegeben.



## §. 21.

Sobann werden die an den Vorstand gerichteten Interpellationen, welche bei demselben stets schriftlich vor Beginn der Sitzung angemeldet werden müssen, zur Kenntniß der Versammlung gebracht.

## §. 22.

Die verlangten Interpellationen können in derselben, müssen aber jedenfalls in der nächstfolgenden Sitzung vor Beginn der Tagesordnung beantwortet werden. Hierüber findet keine Debatte statt.

## §. 23.

Hierauf werden die eingelaufenen Anträge nach der Ordnung ihrer Uebergabe der Versammlung mitgetheilt.

## §. 24.

Anträge eines einzelnen Mitgliedes, welche stets schriftlich einzubringen sind, müssen, um zur Verhandlung zu gelangen, von wenigstens fünf Mitgliedern des Gemeinderathes unterstützt werden.

## §. 25.

Demnächst wird zur Tagesordnung über-

gegangen, und werden die Berichte der Referenten der Sektionen oder Kommissionen und der einzelnen Berichterstatter entgegengenommen.

§. 26.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der an die Tagesordnung kommenden Geschäfte nach Maßgabe ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit.

§. 27.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und die Debatte über Einläufe, Anträge und Berichte.

§. 28.

Ein Schriftführer hat diejenigen, welche das Wort verlangen, zu verzeichnen, und der Vorsitzende ertheilt das Wort in der Reihenfolge, wie es verlangt wurde.

§. 29.

Keinem Mitgliede ist gestattet, in der Verhandlung über einen und denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort zu ergreifen.

§. 30.

Außer der Reihe und öfter als zweimal kann das Wort nur gegeben werden:



- a) den Antragstellern, den Berichterstattern, dann den Bezirksvorstehern und den Mitgliedern des Magistrates zur Ertheilung von Aufschlüssen.
- b) Jenen, welche auf den Schluß oder die Aufschicbung der Verhandlung oder den Uebergang zur Tagesordnung antragen.
- c) Jenen, welche auf die Geschäftsordnung verweisen, eine Thatsache oder eine persönliche Beziehung berichtigen wollen.

## §. 31.

Bei jeder Verhandlung ist dem Antragsteller oder Referenten das letzte Wort zu ertheilen.

## §. 32.

Der Sprecher richtet seine Rede an die Versammlung und niemals an ein Mitglied, welches er widerlegen will; auch darf Niemand ein Mitglied der Versammlung, dessen Ansichten er beleuchten will, bei seinem Namen nennen.

## §. 33.

Der Vorsitzende wacht darüber, daß Niemand im Vortrage unterbrochen werde. Nur

wenn ein Sprecher vom Gegenstand der Verhandlung abweicht, kann er von dem Vorsitzenden: „zur Sache,“ oder wenn er Persönlichkeiten einmischt oder die Gränzen der Schicklichkeit überschreitet: „zur Ordnung“ verwiesen, und es kann ihm bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung das Wort entzogen werden.

§. 34.

Schriftliche Vorträge sind nur den Referenten gestattet.

§. 35.

Der Vorsitzende darf nicht dulden, daß Diskussionen zwischen einzelnen Mitgliedern erhoben werden, und er erhält die Ruhe in der Versammlung aufrecht.

§. 36.

Sollten fortdauernde Störungen den Fortgang einer geregelten Berathung unmöglich machen, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf einige Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.

§. 37.

Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten, ohne an derselben sich zu betheiligen; bei der Verhandlung von ihm selbst gestellter Anträge,



oder wenn er an der Debatte Theil nehmen will, hat er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung einem Stellvertreter zu überlassen.

§. 38.

Ausreichend unterstützte Anträge auf Schluß der Debatte, auf Vertagung der Verhandlung oder auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung sind sogleich, ohne einer Debatte Raum zu geben, zur Abstimmung zu bringen.

§. 39.

Werden diese Anträge angenommen, so sind im ersten Falle die schon vorher eingeschriebenen Redner und der Antragsteller oder Berichterstatter noch berechtigt, das Wort zu nehmen, in beiden anderen Fällen findet über den dadurch beseitigten Antrag in derselben Sitzung keine Diskussion mehr statt.

§. 40.

Wenn Niemand mehr das Wort begehrt oder wenn nach genehmigtem Antrage auf Schluß der Debatte die bereits eingetragenen Redner das Wort genommen haben, erklärt der Vorsitzende die Erörterung für geschlossen und formulirt die zur Abstimmung zu bringenden Fragen.



## §. 41.

Nach ausgesprochenem Schlusse der Verhandlung kann nur über die Art der Fragestellung das Wort begehrt und ertheilt werden.

## §. 42.

Wenn über die Art der Stellung der Frage Zweifel entstehen, so werden diese früher erörtert und durch Abstimmung gelöst.

## §. 43.

Sind zu einem in Verhandlung befindlichen Antrage Abänderungsanträge (Amendements) gestellt worden, so geht die Abstimmung darüber der Abstimmung über den Hauptantrag vor, und die einzelnen Abänderungsvorschläge kommen in der Ordnung an die Reihe, daß immer der ursprünglichen Antrag am meisten Beschränkende dem minder beschränkenden vorzuziehen hat. Ueber ziffermäßige Beträge beginnt die Abstimmung mit dem höchsten Betrage.

## §. 44.

Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Der Vorstand hat das Resultat der Abstimmung auszusprechen; ist das Resultat zweifelhaft, so ist



zur Gegenprobe, und wenn auch diese keine Gewißheit gibt, zur Zählung zu schreiten. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### §. 45.

Die Stimmgebung bei Wahlen und über Beschluß der Majorität bei jedem Antrage, erfolgt durch geheimes Scrutin mittelst Stimmzetteln, welche von dem Vorsitzenden eröffnet und durch seinen Stellvertreter und zwei Schriftführer verzeichnet werden.

#### §. 46.

Der Gemeinderath faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmgebenden Mitglieder mit Ausnahme der in der pr. G. D. §§. 89, 90 und 91 vorgesehenen Fälle. Die auf ihr Stimmrecht verzichtenden Mitglieder sind als abwesend zu betrachten.

#### §. 47.

Bevor zur Abstimmung in den §§. 89, 90 und 91 der pr. G. D. vorgesehenen Fällen geschritten wird, hat sich der Vorsitzende durch Namensaufruf zu überzeugen, ob die daselbst vorgeschriebene Anzahl von 80 Mitgliedern



gegenwärtig ist, und erst wenn dieses der Fall ist, die Abstimmung vorzunehmen.

§. 48.

Gibt diese Abstimmung eine Majorität von 61 Stimmen, so ist der Beschluß gültig; ergibt sich eine geringere Majorität, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als zurückgewiesen zu betrachten.

§. 49.

Wenn es überhaupt zweifelhaft ist, ob die zur Beschlußgiltigkeit erforderliche Zahl von 40 Mitgliedern gegenwärtig ist, steht es jedem Gemeinderathe frei, die Zählung der Versammlung zu verlangen.

§. 50.

Die gefaßten Beschlüsse werden von dem Schriftführer sogleich in das Protokoll eingetragen.

§. 51.

Der Bürgermeister hat das Recht mit der Vollzugsetzung eines Beschlusses des Gemeinderathes innezuhalten, wenn er glaubt, daß derselbe der Gemeindeordnung oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderläuft, oder



der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt.

§. 52.

In diesem Falle ist die Anzeige davon in der Regel unmittelbar nach dem gefassten Beschlusse, längstens aber in der nächsten Sitzung der Versammlung zu machen.

§. 53.

Wenn der in den §§. 89 und 91 der pr. G. O. vorgesehene Fall des Protestes eines Sechstheils der anwesenden Gemeinderäthe eintritt, hat der Bürgermeister den Beschluß zu sistiren und den Fall zur Entscheidung im Wege der Landesgesetzgebung vorzulegen.

§. 54.

Zur Vorbereitung der Geschäfte theilt sich der Gemeinderath in folgende Abtheilungen oder Sectionen:

- I. Section: Allgemeine Organisations-, Rechts- und Dienstangelegenheiten; Central-Statistik.
- II. Section: Innere Gemeindeangelegenheiten; Handel und Gewerbe.
- III. Section: Unterricht und Cultus.

- IV. Section: öffentliche Sicherheit und Sanitätswesen.
- V. Section: Armenwesen und Humanitätsanstalten.
- VI. Section: Bauwesen und technische Arbeiten.
- VII. Section: Finanz- = Angelegenheiten; Controlle.
- VIII. Section: Approvisionnement und Marktpolizei.

S. 55.

Jede Section hat aus wenigstens zwölf Mitgliedern zu bestehen. Wird diese Zahl durch freien Beitritt nicht erreicht, so steht es dem Bürgermeister zu, dieselbe aus dem Gemeinderathe zu ergänzen.

S. 56.

Jede Section erwählt ihren Obmann, einen Obmanns-Stellvertreter und Schriftführer für die Dauer von 3 Monaten.

S. 57.

Die in die Section gelangenden Geschäftsstücke werden von dem Obmanne den einzelnen Mitgliedern zur Bearbeitung und Berichterstat-



tung in der Abtheilung zugewiesen. Diese haben in der Regel die Sectionsbeschlüsse über die ihnen zugewiesenen Geschäftsstücke auch in der Versammlung des Gemeinderathes zu referiren, wenn sie nicht in der Section in der Minorität geblieben sind, in welchem Falle der Obmann aus der Majorität einen Berichterstatter zu ernennen hat.

§. 58.

Der Obmann hat darüber zu wachen, daß jedes Geschäftsstück binnen einer angemessenen Frist zur Berichterstattung komme.

§. 59.

Die Section entscheidet über die ihr zugewiesenen Geschäftsstücke nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmgebenden Mitglieder.

§. 60.

Zu einer gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern der Section erforderlich. Jede Abtheilung ist berechtigt nach Befund durch Vermittlung des Bürgermeisters Berichte abzufordern. Jede Abtheilung ist berechtigt, nach Befund durch



Vermittlung des Bürgermeisters Berichte abzufordern, dann Augenscheine vorzunehmen, Personen, welche von der Sache Kenntniß haben, zuzuziehen und zu vernehmen, Urkunden, Schriften, Rechnungen einzusehen, oder auf andere ihr geeignet scheinende Weise Erhebungen zu pflegen; sie kann den betreffenden Magistratsreferenten mit berathender Stimme ihren Verhandlungen beiziehen und sich durch Sachverständige, welche nicht Mitglieder des Gemeinderathes sind, jedoch ohne Stimmrecht verstärken.

### §. 61.

Sollte ein zu berathender Gegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Sectionen einschlagen, so haben vier durch Wahl zu ernennende Mitglieder jeder der betheiligten Sectionen mit ihrem Obmanne zu einer gemeinschaftlichen Berathung zusammenzutreten, und gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen.

### §. 62.

Die Sectionen können mit Ausnahme jener Fälle, in welchen sie von dem Gemeinderathe dazu ermächtigt werden, keine definitiven



Entscheidungen fällen und in Vollzug setzen, sondern haben ihre Beschlüsse der Plenar-Versammlung zur Berathung und Genehmigung vorzulegen.

#### §. 63.

Der Gemeinderath kann in einzelnen wichtigen Fällen in Folge eines zu fassenden Beschlusses eigenen aus seiner Mitte durch relative Stimmenmehrheit zu ernennenden Kommissionen die Bearbeitung und Berichterstattung des in Verhandlung kommenden Gegenstandes übertragen.

#### §. 64.

Die Kommissionen haben sich gleich den Sectionen zu organisiren, die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit zu fassen, und sie der Plenar-sitzung zu unterbreiten.

#### §. 65.

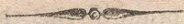
In besonders dringenden Fällen ist der Bürgermeister berechtigt, einlangende Geschäftsstücke einem eigenen Referenten, wo möglich aus der betreffenden Section zur Bearbeitung und Berichterstattung in der Plenar-Versammlung zuzuweisen.

## §. 66.

Die Bildung der Kanzlei des Gemeinderathes und ihre Geschäftsführung werden durch besondere Vorschriften geregelt.

## §. 67.

Abänderungen dieser Geschäftsordnung können nur über einen, 8 Tage eingebrachten Antrag über welchen die I. Section Bericht zu erstatten hat, beschlossen werden, wenn sich eine absolute Mehrheit von mindestens 41 Mitgliedern dafür entscheidet.





# Organisches Statut für die Gemeinde- Bezirke der Haupt- und Residenzstadt.

## §. 1.

Die Bezirksvorsteher und die ihnen be-  
gegebenen Bezirksausschüsse haben in den  
durch die Gemeindeordnung festgesetzten sie-  
ben Vorstadtbezirken die Bestimmung, den  
Bürgermeister in der Verwaltung der Gemeinde-  
Angelegenheiten und in der Handhabung der  
Lokalpolizei in ihren Bezirken zu unterstützen,  
die in denselben bestehenden Humanitätsanstal-  
ten und Einrichtungen, soweit der Commune  
auf dieselben ein Einfluß zusteht, nach den  
darüber festgestellten oder künftig zu erlassenden  
Normen zu leiten oder zu überwachen,  
und die Vertretung und Mitwirkung des  
Gemeinderathes in allen die Interessen dieser



Bezirke zunächst berührenden Angelegenheiten bei demselben anzufuchen.

§. 2.

Sie sind ferner berufen, die besonderen Wünsche, Angelegenheiten und Bedürfnisse ihrer Bezirke zu berathen, und zur Kenntniß des Gemeinderathes oder des Bürgermeisters zu bringen.

§. 3.

Die Bezirksvorsteher als die Executiv-Organen der Gemeinde in den Bezirken haben die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten und Geschäfte zum Besten der Commune zu besorgen, die Aufsicht über die zur Lokalpolizei gehörigen Einleitungen und Anstalten nach dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise und nach den Anordnungen des Bürgermeisters zu führen, dringende Vorkehrungen innerhalb derselben selbst zu veranlassen, oder in Antrag zu bringen, und das Gemeindegut, so wie die Rechte und Ansprüche der Gemeinde in jeder Beziehung zu wahren.

§. 4.

Um diesen Verpflichtungen vollständig nachkommen zu können, sind jedem Bezirksvorsteher siebzehn Ausschußmänner beigegeben,



welche sich den ihnen von demselben zugewiesenen Verrichtungen zu unterziehen, und dem Vorsteher jede verlangte Unterstützung zu gewähren haben.

### §. 5.

Die Wahl der Bezirksausschüsse und der Bezirksvorsteher aus der Mitte derselben hat nach den Bestimmungen der G. O. in den §§. 53 bis 60 über eine von dem Gemeinderathe besonders zu erlassende Anordnung zu erfolgen.

### §. 6.

Nach erfolgter Wahl und Bestättigung des Bezirksvorstehers haben die Ausschüsse unter dem Voritze des Letzteren zusammenzutreten, und Denjenigen aus ihrer Mitte zu wählen, welcher in Verhinderung, Abwesenheit, Erkrankung oder im Falle des Ausscheidens des Vorstehers bis zur Ersetzung desselben, diesen zu vertreten, und die Amtsführung mit derselben Wirksamkeit zu besorgen hat, wie sie dem Bezirksvorsteher zusteht. Die getroffene Wahl ist dem Gemeinderathe zur Bestättigung vorzulegen,



## §. 7.

Um die Bezirksvorsteher in den Stand zu setzen, den Gemeinderath fortwährend über die Bedürfnisse ihrer Bezirke aufzuklären und die Aufmerksamkeit desselben auf die Wünsche derselben zu leiten, steht den ersteren das Recht zu, jederzeit den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen, und durch ihre beratende Stimme an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Derselbe hofft durch den Gebrauch, welchen sie von diesem Rechte machen werden, eine wesentliche Erleichterung für seine Beschlüsse zu erlangen, und behält sich vor, ihren Rath und ihre Wohlmeinung auch in allen Fällen einzuholen, wo es sich um Entscheidungen handeln wird, welche für einzelne Bezirke oder für alle von besonderem Interesse sind.

## §. 8.

Neben der Vollziehung der Anordnungen des Gemeinderathes und Bürgermeisters neben der Ausführung der Einleitungen, welche den Bezirksvorständen von demselben ausdrücklich übertragen wird, gehört die Handhabung der Vorschriften und die Ueberwachung der bestehenden



den Einrichtungen in nachstehenden Gegenständen zu ihren besonderen Obliegenheiten:

- a) in den Anstalten für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes;
- b) für die Erhaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes;
- c) für die Abwendung von Feuer und Wassergefahr;
- d) für die öffentliche Reinlichkeit, Beleuchtung und Straßenbespritzung;
- e) für die Erhaltung und Herstellung von Straßen und Kanälen;
- f) für den guten Zustand der öffentlichen Brunnen und Wasserleitungen;
- g) für die Handhabung der Marktpolizei-Anordnungen;
- h) für die Befolgung der Bauvorschriften.

### §. 9.

In allen diesen Angelegenheiten sind die Bezirksvorsteher verpflichtet, die bestehenden Vorschriften handzuhaben, Anordnungen des Gemeinderathes oder Magistrates in Vollzug zu setzen, und Uebertretungen derselben hintanzuhalten, oder falls zu diesem Ende besondere



Vorkehrungen erforderlich werden, hierwegen bei dem Gemeinderathe, Magistrate, oder den dazu bestellten Aemtern und Anstalten einzuschreiten. In dringenden Fällen, wo Gefahr an dem Verzuge hängt, ist es ihnen auch eingeräumt, unmittelbar die erforderlichen Vorkehrungen unter sogleicher Anzeige und Einholung der Genehmigung über das Verfugte zu treffen.

§. 10.

Unter dem Vorbehalte künftiger Normirungen über den Wirkungskreis der Bezirksvorstände, wie sich derselbe durch die Erfahrung und durch die Bedürfnisse eines geregelten Geschäftsganges herausstellen wird, werden dermal folgende Amtshandlungen dem Wirkungskreise der Bezirksvorsteher zugewiesen:

1. Die Vertheilung der Militärbequartirung und der Vorspannsleistung innerhalb der Bezirke in Gemäßheit der von dem Magistrate auf die einzelnen Bezirke vertheilten Leistungen für diese Zwecke.
2. Die Mitwirkung in der Leitung des Armen- und Versorgungswesens in Beziehung auf die Armen, welche inner des



Bezirkess auf eine Unterstützung oder Versorgung Anspruch haben, auf der Grundlage der künftigen Regelung dieser Gemeindeangelegenheit und des dabei zu beobachtenden Verfahrens.

3. Die Beaufsichtigung der Kranken- und Humanitäts-Anstalten mit Rücksicht auf den Einfluß, welcher der Commune auf dieselben zufließt, so wie der Findlinge und Waisenkinder, welche auf Kosten oder unter Intervention der Commune eine Theilung genießen.
4. Unter Einvernehmung mit den betreffenden Ortschulinspektoren die Aufsicht über die in dem Bezirke befindlichen Schulen zum Behufe der Ermittlung der Gebrechen, welche sich sowohl hinsichtlich der Räumlichkeiten derselben, als in Bezug auf das Lehrpersonal herausstellen.
5. Die Ueberwachung des Gemeindegutes und Gemeindevermögens in den Bezirken und den davon entfallenden Nutzungen nach den von dem Gemeinderathe darüber zu ertheilenden Instruktionen.



6. Die Beaufsichtigung und Erhaltung der Gemeinde-Arreste und Verwahrungsorte, in Beziehung auf Gesundheit, Reinlichkeit und eine gesetzliche Behandlung der zeitlich in denselben Verwahrten.
7. Die Begutachtungen der von Bezirks-Insaßen eingebrachten Gesuche um die Aufnahme in den Gemeindeverband, und um Verleihung des Bürgerrechtes.
8. Die Aeußerungen über die in den Bezirken angeführten Ehelichungsbewilligungen und Gewerbsverleihungen, sowie über Vorschreibungen an der Erwerb- und Einkommensteuer für die Bezirksbewohner wobei die für diese Angelegenheiten geltenden Gesetze und Vorschriften jederzeit maßgebend bleiben. Die Vernehmungen in den so eben berührten zwei Fällen haben im schriftlichen Wege von dem Magistrate durch die Aufforderung zur Berichtserstattung zu geschehen. Nur in



Fällen der Dringlichkeit kann auf Anordnung des Bürgermeisters hievon eine Ausnahme gemacht werden.

9. Die Intervenirung bei dem Conscriptions- und Rekrutirungsgeschäfte, nach den hierüber zu erlassenden Anordnungen in den Bezirken und die Evidenzhaltung der in dem Bezirke wohnenden Beurlaubten und der Landwehr angehörigen Individuen.
10. Die Aufsicht über Ausführung der in den Bezirken angeordneten öffentlichen Arbeiten. Die Bestätigung der anstandslosen, kontraktmäßigen Ausführung nach vorausgegangener Uebernahme (Kollaudirung) derselben.
11. Die Ausführung derjenigen Maßregeln und Vorkehrungen in Gemeindeangelegenheiten, welche den Bezirksvorstehern durch besondere Anordnungen des Bürgermeisters oder Gemeinderathes übertragen werden.



12. Die Einleitung wohlthätiger Sammlungen, welche vom Gemeinderathe oder Magistrate genehmiget, und ihnen übertragen worden sind.
13. Die Bornahme von Augenscheinen und Betheiligung an kommissionellen Verhandlungen, welche über spezielle Aufträge vorgenommen werden.
14. Das Verfahren gegen Uebertretungen der Polizeivorschriften, deren Handhabung den Bezirksvorständen obliegt, unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wodurch der dabei zu befolgende Vorgang vorgezeichnet ist, mit Rücksicht auf das gesetzliche Strafmaß, und mit der Beschränkung, daß die verhängten Geldstrafen den Betrag von 5 fl. nicht übersteigen dürfen; wogegen kein Refurs Statt findet.
15. Die Einbegleitung und Vergutachtung der Gesuche, Anträge oder Vorstellungen, welche von den Bezirksausschüssen in den ihnen zugewiesenen Gemeindeangelegenheiten an den Gemeinderath gerichtet werden.



## §. 11.

Wenn in den dem Wirkungskreise der Bezirksvorstände zugewiesenen oder durch besondere Verfügungen an dieselben geleiteten Angelegenheiten, Aufklärungen, Aeußerungen, oder Gutachten abverlangt werden, so sind diese jederzeit schriftlich abzugeben, die Fälle ausgenommen, wo kommissionelle Verhandlungen wegen der Bethheiligung verschiedener Behörden oder mehrerer Bezirksvorstände nothwendig erkannt werden.

## §. 12.

Alle administrativen Vorkehrungen, welche dem Wirkungskreise der Bezirksvorstände zugewiesen sind, werden von dem Bezirksvorsteher allein getroffen, welcher für die Vollziehung der bestehenden Vorschriften und der erhaltenen Aufträge auch allein verantwortlich ist.

## §. 13.

Wenn der Bezirksvorsteher in den seinem Wirkungskreise angehörigen Angelegenheiten neue Einleitungen, welche auf den ganzen Bezirk Einfluß haben, oder Abänderungen an Einrichtungen beabsichtigt, welche seit längerer



Zeit in dem Bezirke bestanden, so hat derselbe vor ihrer Ausführung Berathungen mit den Bezirksausschüssen zu veranlassen und ihre Meinung darüber einzuholen.

## §. 14.

Auf gleiche Weise sind die Anträge, Berathungen oder Vorstellungen über erlassene Entscheidungen, wenn dabei verschiedenartige Interessen der Bezirks-Inassen zu berücksichtigen sind, vorläufigen Berathungen mit den Ausschüssen zu unterziehen.

## §. 15.

Zu diesem Ende haben sich die Bezirksausschüsse regelmäßig, und zwar in der Regel wöchentlich einmal unter dem Voritze des Vorstehers zu versammeln, um über die ihnen vorgelegten Anträge zu berathen.

## §. 16.

Bei diesen Berathungen hat der Bezirksvorsteher oder über seinen Auftrag der ihm beigegebene Conceptsbeamte die zu berathenden Gegenstände vorzutragen; der erstere hat allein den Gang der Berathung zu leiten, die Abstimmung vorzunehmen, und den Ausschlag



der Stimmenmehrheit als Beschluß zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Bei gleicher Stimmenzahl sind die Beschlüsse nach derjenigen Abstimmung zu fassen, welcher der Bezirksvorsteher beigetreten ist. Der Concepts-Beamte hat über die Verhandlung ein kurzes Berathungsprotokoll zu führen, und in demselben, sowie auf dem vorgelegten Referate die gefaßten Beschlüsse und die allfälligen Meinungsverschiedenheiten aufzuführen.

#### §. 17.

Den Mitgliedern der Bezirksausschüsse steht das Recht zu, bei diesen Berathungen auch außer den ihnen vorgetragenen Gegenständen Anträge in Gemeindeangelegenheiten, welche zu dem Wirkungskreise der Bezirksvorstände gehören, zu stellen, und zu verlangen, daß sie in Erwägung gezogen, und Beschlüsse darüber gefaßt werden.

#### §. 18.

Sie sind eben so berechtigt, den Bezirksvorsteher um Aufklärungen über Vorkehrungen, welche von ihm in dem Bezirke getroffen wurden, anzugehen.



## §. 19.

Der Bezirksvorsteher kann die bei den Berathungen über die gestellten Anträge gefaßten Beschlüsse unmittelbar in Ausführung bringen, oder wenn er gegen dieselben Bedenken findet, ihre Ausführung verschieben, und den Gegenstand dem Gemeinderathe oder Magistrate, je nachdem derselbe zur Competenz einer dieser Autoritäten gehört, zur Entscheidung vorlegen.

## §. 20.

Dem Bezirksvorsteher wird zur Besorgung der mit der Amtsführung verbundenen Geschäfte, insbesondere für die Einhaltung eines geregelten Ganges in den Concepts- und Kanzleigeschäften ein Conceptsbeamter des Magistrates aus der Kategorie der Sekretäre oder Concipisten und das erforderliche Kanzlei-personal beigegeben.

## §. 21.

Diese Beamten sind während der Dauer ihrer Verwendung in den Bezirken ausschließlich dem Bezirksvorsteher untergeordnet, haben den Aufträgen und Weisungen desselben pünktlich Folge zu leisten, sich jeder selbststän-



digen Amtshandlung zu enthalten, und ihren Pflichten als Kommunalbeamte auch in dieser Bestimmung durch eifrige Erfüllung ihrer Obliegenheiten nachzukommen.

§. 22.

Es bleibt dem Bürgermeister vorbehalten die in den Bezirken verwendeten Beamten des Magistrates aus dieser Verwendung aus Dienst Rücksichten abzuberufen, und durch andere Individuen zu ersetzen.

§. 23.

Der dem Bezirksvorsteher zugetheilte Conceptsbeamte hat die besondere Verpflichtung, alle ihm von dem Vorsteher übertragenen Bearbeitungen im Conceptsfache, die Führung der Protokolle, die Aufzeichnung der Beschlüsse mit Genauigkeit zu besorgen, allen Berathungen, ohne an der Abstimmung Theil zu nehmen, beizuwohnen, die Aufsicht über das Kanzleipersonal und insbesondere darüber zu führen, daß alle Eingaben und Geschäftsstücke ordnungsmäßig protokolliert, die Erledigungen ausgefertigt und zugestellt und die Concepte und zurückbleibenden Akten in der Registratur



gehörig aufbewahrt werden, und falls ihm von dem Vorsteher einzelne Beaufschlagungen oder Kontrollen zugewiesen würden, sich auch diesen bereitwillig zu unterziehen.

#### §. 24.

Die Kanzlei-Individuen, welchen der zugetheilte Conceptsbeamte zugleich als Kanzleidirektor vorsteht, haben nach seiner Anordnung die vorfallenden Schreib- und Manipulationsgeschäfte zu besorgen, und allen Aufträgen desselben, sowie des Bezirksvorstehers Folge zu leisten.

#### §. 25.

Für die Dienstleistung in den Amtsstöcklichkeiten, dann zur Besorgung der Zustellungen, so wie zum Behufe der für die Handhabung der Polizeivorschriften nöthigen Assistenz wird den Bezirksvorständen die erforderliche Anzahl von Amtsdienern zugetheilt werden, welche in einen Gesamtstand der städtischen Dienerschaft einzureihen sind.

#### §. 26.

Bei der Aufnahme und Zutheilung dieser Amtsdienere wird auf die Unterbringung der



zuletzt in den Amtsverwaltungen der Vorstadtbezirke verwendeten Dienerschaft so weit die Individuen derselben diensttauglich und untadelhaft sind, der thunlichste Bedacht genommen, den entbehrlichen aber durch die Beilassung eines Jahresbezuges von ihren Gebühren die Erlangung eines andern Unterkommens erleichtert werden.

### §. 27.

So lange das Institut der Stadtwache besteht, wird den Bezirken auch die erforderliche Unterstützung aus demselben zugewendet werden.

### §. 28.

Die Bedürfnisse der Bezirke an Amtslokalitäten, Beheizung, Beleuchtung, Kanzlei-Erfordernissen und die mit der Amtsführung verbundenen Auslagen sind von dem Vorsteher gehörig auszumitteln, und dem Magistrate nachzuweisen, welcher nach den von dem Gemeinderathe darüber festzustellenden Grundsätzen die Sicherstellung derselben einleiten wird.

### §. 29.

Zur Bestreitung der den Bezirksvorständen übertragenen Auslagen werden denselben jedesmal über ihr Einschreiten vom Magistrate Ver-



läge erfolgt werden, welche mit dem Betrage der monatlichen Ausgaben im Verhältnisse stehen, und über deren Verwendung sie sich durch die monatliche Abgabe in dem Journale auszuweisen haben werden.

### §. 30.

Die Bezirksvorsteher haben unter Mitwirkung der Ausschüsse dem Magistrate jährlich alle erforderlichen Behelfe und Nachweisungen für den Jahresvoranschlag in der Form und unter genauer Einhaltung des Termins vorzulegen, welche von dem Magistrate für diese Arbeiten vorgezeichnet werden.

### §. 31.

Noch vor der Ueberreichung dieser Voranschläge und Nachweisungen über die gewöhnlichen Auslagen haben die Bezirksvorstände, und zwar längstens bis Ende April jeden Jahres diejenigen außerordentlichen Auslagen, Herstellungen oder Anschaffungen, deren Ausführung sie im nächsten Jahre in ihrem Bezirke für nothwendig oder wünschenswerth erkennen, mit einer begründeten Darstellung unter Beifügung von Kostenanschlägen durch den Magistrat bei dem Gemeinderathe in Antrag zu bringen,



damit derselbe über die Zulässigkeit der ange-  
 tragenen Auslagen entscheide, und bei der Fest-  
 stellung des städtischen Jahresvoranschlages  
 mit Rücksicht auf die Kräfte der Kommune  
 beschliesse, ob diese Auslagen ganz oder theil-  
 weise in das Erforderniß des nächsten Jahres  
 einzubeziehen seien, und für diesen Fall die  
 Bedeckung ausmittle.

### S. 32.

Sogleich nach erfolgter Constituirung der  
 Bezirke haben die gewählten Bezirksvorsteher  
 mit Beiziehung einiger Mitglieder des Bezirks-  
 ausschusses von den bisherigen Vorständen der  
 in die neuen Bezirke eingereichten Vorstadt-  
 gemeinden alle in der Verwahrung derselben  
 befindlichen Akten, Vormerkungen und Bestand-  
 theile der bis dahin bestandenen Amtsführungen,  
 so weit diese Gegenstände nicht schon früher von  
 der dazu aufgestellten Central = Uebernahme-  
 Kommission übernommen worden sind, dann  
 unter der Mitwirkung der magistratischen Ueber-  
 nahmekommission, die Realitäten, Einrichtungs-  
 stücke und Alles, was zum Eigenthume dieser  
 getrennten Gemeinden gehörte, als Gemeindegut  
 der vereinigten Gemeinde Wien zu übernehmen,



ein Inventar darüber aufzunehmen, und die erfolgte Uebergabe durch ein von beiden Theilen gefertigtes Protokoll zu konstatiren. Diese Protokolle sind sammt den aufgenommenen Inventaren dem Gemeinderathe durch den Weg der Central-Kommission mit dem Gutachten der Bezirksvorstände vorzulegen, welche Verwendung dem übernommenen Gemeindegute zum Besten der Gemeinde zu geben wäre, und bis zur Entscheidung darüber ist für die sichere Verwahrung, gute Erhaltung und bestmögliche Benützung dieser Gegenstände die entsprechende Vorsorge zu treffen.

### §. 33.

Eben so ist über die im Solde der einzelnen Gemeinden gestandenen Beamten und Diener und über die von dem ersteren bewilligten fortlaufenden Zahlungen von dem Gemeinderathe die Entscheidung einzuholen, falls nicht bereits über das Einschreiten der Central-Übernahms-Kommission die erforderlichen Anordnungen getroffen worden wären.





# Organisches Statut für den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt.

---

## §. 1.

Der Gemeinderath, welchem in Folge der von Sr. Majestät allergnädigst genehmigten Gemeindeordnung für die Haupt- und Residenzstadt des Reiches vom 9. März 1850, die Vertretung der Gemeinde Wien in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten obliegt, leitet im Namen der Kommune alle Gemeindeangelegenheiten und die dem Wirkungskreise derselben zugewiesenen Geschäfte, die Ueberwachung aller zur Förderung der Zwecke der Kommune bestellten Behörden, Aemter und Anstalten, die Verfügungen über das Gemeindevermögen, über das Einkommen und über die Sicherstellung der Bedürfnisse der Gemeinde.

## §. 2.

Der Magistrat als Exekutiv-Organ der Gemeinde (§. 28, 87, 92, 103 und 112 der Gemeindeordnung) untersteht in allen seinen Amtshandlungen dem Gemeinderathe, hat die Beschlüsse und Anordnungen desselben in Vollzug zu setzen, und demselben wird die Sorge für die entsprechenden Vorkehrungen in allen Gemeindeangelegenheiten, und für eine pflichtgetreue und aufmerksame Gebahrung mit dem Vermögen der Kommune unter der Kontrolle des Gemeinderathes und mit der Verantwortlichkeit gegen denselben übertragen.

## §. 3.

Derselbe ist verpflichtet, (§. 79, 80 und 82 der G. O.) Alles was die Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde in jeder Richtung erheischt, zum Besten derselben erreichen, und zur Beförderung ihrer Zwecke beitragen kann, entweder selbst inner der Grenzen seiner Wirksamkeit vorzunehmen, oder in einer begründeten Darstellung bei dem Gemeinderathe in Vorschlag zu bringen.



## §. 4.

Dem Magistrate werden die für die Gemeindeangelegenheiten bestellten Aemter, Anstalten, Kassen, Beamten und Diener untergeordnet, und demselben wird die strenge Ueberwachung ihrer Gebahrung und Geschäftsführung zur Pflicht gemacht. Die Stellung der städt. Buchhaltung wird der Gemeinderath in einem besondern Erlasse festsetzen.

## §. 5.

Die Organisirung und Sistemisirung der Gemeinde-Aemter und Anstalten, so wie alle Veränderungen in ihrer inneren Einrichtung bleiben dem Gemeinderathe vorbehalten, an welchem bei dem Eintritte eines Erfordernisses die entsprechenden Anträge zu leiten sind.

## §. 6.

Bei den den Bezirksvorständen in den sieben Gemeindebezirken zugewiesenen Amtsverhandlungen hat der Magistrat die Einhaltung des ihnen eingeräumten Wirkungskreises zu überwachen und den Vorständen jede nothwendige Mitwirkung und Unterstützung zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu gewähren.



## §. 7.

Für die jeweilige Besetzung der erledigten Dienstposten bei dem Magistrate und den demselben unterstehenden Aemtern hat als Richtschnur zu gelten, daß für die Ernennungen zu den dem Conceptsfache angehörigen Dienststellen ohne Ausnahme und für alle nicht in diese Kategorie gehörigen Aemter, wenn sie mit einem Gehalte von 600 fl. oder mit höheren Bezügen verbunden sind, die Vorschläge an den Gemeinderath zu erstatten sind, welchem diese Ernennungen allein zustehen. Die Besetzung der übrigen, nicht dem G. R. vorbehaltenen Stellen wird dem Magistrate unter genauer Beachtung der bestehenden Vorschriften über die Erfordernisse zur Erlangung städtischer Anstellungen und über die Würdigung der Ansprüche der Bewerber eingeräumt. (§. 87 der Gem. Ord.)

## §. 8.

Die Anträge zur Pensionirung und Quieszirung aller Gemeindebeamten mit Einschluß der bei den Anstalten der Kommune verwendeten, so wie zur Bewilligung von Pensionen, Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben für die Zurück-



gelassenen dieser Beamten, dann zur Entlassung oder Degradirung in den Dienstkategorien, für welche die Ernennung dem G. R. vorbehalten ist, sind an diesen zu leiten. Die Entlassung und Degradirung der nicht in diese Kategorien fallenden Beamten und Diener hat der Magistrat unter Beobachtung der besonders zu normirenden Bestimmungen zu verfügen.

### §. 9.

Alle Anträge auf Auszeichnungen für Individuen, welche sich um die Kommune verdient gemacht haben, so wie alle Verfügungen in den Gemeindeangelegenheiten, welche durch die Gemeindeordnung und insbesondere durch die S. S. 88 bis einschließig 92 dem Wirkungskreise des G. R. vorbehalten wurden, sind demselben zur Entscheidung vorzulegen.

### §. 10.

Die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen bis 50 fl. von jährlich wiederkehrenden Auslagen bis 100 fl. und von nur ein für alle Mal vorkommenden Auslagen bis 1000 fl. ist — in so weit die in den einschlägigen Rubriken des Voranschlags bewilligten Beträge für dieselben ausreichen unmittelbar von dem Magis-



strate zu ertheilen. Die Bewilligung aller Auslagen, bei welchen diese Bedingungen nicht eintreten, ist der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehalten.

Die Anweisung der systemmäßigen Bezüge und der gesetzmäßig genehmigten Auslagen in Ganzen- oder in Theilbeträgen steht dem Magistrate zu.

### §. 11.

Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband (§. 92 der G. O.) und um die Verleihung des Bürgerrechtes sind, wenn der Beschluß des Magistrates auf die Bewilligung erfolgt, jedesmal der Entscheidung des G. R. zu unterziehen. Ueber die Ausstellung von Heimatscheinen wird dem Magistrate die Entscheidung überlassen.

### §. 12.

Zur Besetzung geistlicher Pfründen, worüber der Gemeinde ein Verleihungsrecht zusteht, so wie zur Verleihung erledigter Stipendien und Stiftungsplätze, welche die Kommune an Lehr- oder Erziehungs-Anstalten zu vergeben hat, sind die Vorschläge unter Beachtung der in dem



Stiftbriefe ausgedrückten Erfordernisse von dem Magistrate an den G. R. zu erstatten.

§. 13.

Die Aufnahmen in die Versorgungshäuser und Humanitäts-Anstalten der Kommune und die Bethelungen mit Armenpfründen, Aushilfen und Unterstützungen aus den der Gemeinde unterstehenden Wohlthätigkeitsfonds werden bis zur bevorstehenden Organisirung des Armenwesens dem Magistrate mit der Beschränkung eingeräumt, daß bei diesen Aufnahmen und Bethelungen alle direktivmäßigen Erfordernisse vorhanden sein müssen. Falls ausnahmsweise Abweichungen von denselben in besonderen Fällen eintreten sollen, ist die Entscheidung darüber dem Gemeinderathe über ein begründetes Einschreiten des Magistrates vorzubehalten.

§. 14.

Verträge, wodurch im Namen der Kommune Verpflichtungen übernommen, oder Leistungen an dieselbe bedungen werden, sind, wenn die darin stipulirte Zahlung ein für allemal den Betrag von 1000 fl. übersteigt, oder wenn bei dem Abschlusse aus wichtigen Rücksichten von der öffentlichen Konkurrenz im Lizitations- oder



Offertwege abgegangen wurde, dem G. R. zur Genehmigung vorzulegen. Dasselbe hat bei Bestandsverträgen zu geschehen, wenn der bedungene Bestandzins jährlich 500 fl. oder die Dauer des Vertrages drei Jahre überschreitet.

#### §. 15.

Alle Anträge zur Eröffnung neuer oder zur Erweiterung bestehender Kommunikationen und Straßen, so wie zu den dadurch erforderlichen Grund-Einlösungen oder Abtretungen sind unter Beifügung zureichender Aufklärungen über die Lokalverhältnisse zur Entscheidung an den Gemeinderath zu leiten.

#### §. 16.

Dieselbe Bestimmung hat für alle hier nicht ausdrücklich aufgeführten, jedoch durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Entscheidung des G. R. vorbehaltenen Gegenstände zu gelten.

#### §. 17.

Die dem Magistrate zugewiesenen Geschäfte werden theils kollegialisch unter Mitwirkung aller Referenten und Vorstände, oder in kleineren Abtheilungen berathen und verhandelt, theils im kurrenten Wege von den



Referenten unter der Approbation des Präsidiums, oder im Präsidialwege von dem Bürgermeister allein der Erledigung zugeführt.

### §. 18.

Die kollegialische Geschäftsverhandlung hat außer den durch den §. 116 der G. O. der Gremialberathung vorbehaltenen Amtshandlungen gegen Uebertretungen der Lokalpolizeivorschriften nach den von dem Bürgermeister darüber zu ertheilenden näheren Anleitungen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Gegenstände in der Regel in folgenden Fällen einzutreten:

- a) Bei Entscheidungen, wodurch über Rechte der Kommune oder dritter Personen verfügt wird,
- b) bei Dienstbesetzungen, Pensionirungen, Quieszirungen, Degradirungen und Entlassungen,
- c) bei Straferkenntnissen gegen Verletzungen von Anordnungen oder Verboten, insoferne nicht durch die a. h. Verordnung vom 11. Mai d. J. über die Vollzugs- und Disciplinargewalt der politischen Obrigkeiten dem Bürgermeister das Strafverfahren zugewiesen ist; (bleibt einstweilen in



suspensio, weil sowohl über die Art der Geschäftsbehandlung, als auch über die Frage: ob nicht bei einem geringeren Strafausmaße jeder Rekurszug wegfallen und dießfalls eine gesetzliche Bestimmung erwirkt werden solle, — noch nachträglich berathen werden wird),

- d) bei Vorschlägen zu Sistemat-Verfügungen oder organischen Einrichtungen,
- e) bei der Erstattung von Gutachten, welche von dem Statthalter oder von dem G. R. abverlangt wurden,
- f) bei Geldebewilligungen, welche der Magistrat selbstständig zu veranlassen berechtigt ist,
- g) bei der Verleihung von Gewerbs- und Handlungsbefugnissen,
- h) bei der Bemessung, Reassumirung oder Herabsetzung der Erwerbsteuer, wenn der Steuerfuß 100 fl. erreicht,
- i) bei Beurtheilung über die Zuständigkeit, Aufnahme in den Gemeindeverband und Bürgerrechtsverleihung,
- k) bei Fristbewilligungen gegen die zwangsweise Einbringung fälliger Zahlungen an die Kommune mit Ausnahme der Kom-



- municipalzuschläge, wobei die Fristen für die landesfürstlichen Steuern maßgebend sind.
- l) bei der ausnahmsweisen Enthebung von allgemeinen Polizeivorschriften in besonderen Fällen,
- m) endlich in allen jenen Fällen, wo der Bürgermeister einen Gegenstand der Kollegialberathung zuzuweisen angemessen findet.

### §. 19.

Bei der kollegialischen Geschäftsbehandlung werden die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt, und sind alle Berathungsglieder, welche dem Beschlusse beigetreten sind, für jeden aus ihrem Verschulden durch denselben der Kommune oder dritten Personen erwachsenen Nachtheil solidarisch verantwortlich. Wenn durch die Abstimmung des Bürgermeisters sich für zwei verschiedene Meinungen eine gleiche Stimmenzahl herausstellt, so gibt die Stimme des Bürgermeisters den Ausschlag. Nur bei Straferkenntnissen ist jedesmal die absolute Stimmenmehrheit zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich. Dem Bürgermeister steht überdies in allen Fällen die Sistirung



der Beschlüsse und die Ueberweisung eines Gegenstandes zur Präsidialbehandlung zu.

### §. 20.

Der Gemeinderath wird sich durch die Abordnung einiger Mitglieder bei den Beratungen des Magistrates theilnehmen, welche durch ihren konsultativen Einfluß die sorgfältige Wahrung der Interessen der Gemeinde und Uebereinstimmung in den Maximen und in der Richtung, in welchen die mit der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten betrauten Autoritäten zum Besten der Kommune zu wirken haben, zu erzielen bedacht sein werden. Diese Abgeordneten werden in dem Falle ihrer von den Beschlüssen des Magistrates abweichenden Ansichten dieselben im geeigneten Wege zur Kenntniß des G. R. bringen, um ihn in den Stand zu setzen, falls er sein Einschreiten angemessen fände, in den Gegenstand nähere Einsicht zu nehmen.

### §. 21.

Wenn über Entscheidungen oder Verfügungen des Magistrates in Kommunalangelegenheiten Rekurse bei demselben angemeldet werden, oder wenn der G. R. über unmittel-



bar bei ihm überreichte Beschwerden, oder aus eigenem Antriebe Bericht von dem Magistrate abverlangt, so ist der Gegenstand unter aktenmäßiger Begründung des gefaßten Beschlusses an den G. R. zu leiten.

### §. 22.

Zur Besorgung der dem Magistrate übertragenen Geschäfte werden 18 Geschäftsabtheilungen unter der Leitung des Bürgermeisters sistemisirt, welchen der Vizebürgermeister und ein Vorstand der Abtheilung der Kommune dabei zu unterstützen hat.

Der Personalstand des Magistrates hat hiernach ohne den sieben Bezirken zuzutheilenden Konzeptsbeamten zu bestehen:

- a) aus 1 Vizebürgermeister,
- b) aus 1 Vorstände der Polizei-Abtheilung,
- c) aus 18 Magistratsräthen als Referenten,
- d) aus 18 Sekretären,
- e) aus 6 Untersuchungskommissären,
- f) aus 30 Konzipisten und
- g) aus 12 Konzeptsadjunkten.

Außerdem wird dem Bürgermeister die Aufnahme unbesoldeter Praktikanten nach Bedarf überlassen.



Die Dienstesbezüge der definitiv in den Personalstand des Magistrates eingereichten Beamten des Konzeptsfaches werden im nachstehenden Ausmasse systemisirt:

Der Vizebürgermeister mit 3000 fl., Vorstand der Polizeiabtheilung mit 2500 fl., 8 Magistratsräthe mit á 2200 fl., 10 Magistratsräthe mit á 2000 fl., 6 Sekretäre mit á 1400 fl., 6 Sekretäre mit á 1300 fl., 6 Sekretäre mit á 1200 fl., 6 Untersuchungskommissäre mit á 1000 fl., 10 Konzipisten mit á 900 fl., 10 Konzipisten mit á 800 fl., 10 Konzipisten mit á 700 fl., 12 Konzeptsadjunkten mit á 400 fl. Gehalt sammt dem mit 15 pCt. der Jahresgehälte bemessenen Quartiergelde für jeden mit Ausnahme der Konzeptsadjunkten.

Das Dienstalter begründet allein keinen Anspruch auf die Vorrückung in die höheren Gehaltskategorien, sondern diese wird von Fall zu Fall bei Erledigungen mit Rücksicht auf Verdienste und Fähigkeiten bestimmt werden.



## §. 24.

Für die Hilfsämter des Magistrates wird eine besondere Personal- und Gehalts-Systemisirung erfolgen, welche einen Anhang zu dem gegenwärtigen Statute zu bilden hat.

## §. 25.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Referenten, sowie die Zuweisung des Personals bleibt dem Bürgermeister vorbehalten, und es ist eben so dem Ermessen desselben anheimgestellt, wenn er es zur Erleichterung der Uebersicht und zur Erzielung eines gründlichen Eindringens in die Geschäfte angemessen findet, Sektionen oder Senate bei dem Magistrate zu bilden und die Gegenstände in denselben kollegialisch verhandeln oder zu seinen Händen bearbeiten zu lassen.

## §. 26.

Jeder Geschäftsabtheilung hat ein Magistratsrath als selbständiger Referent vorzustehen, welchem das erforderliche Hilfspersonal zuzuwiesen ist, für dessen entsprechende Verwendung und die der Förderung der Geschäfte zusagenden Leistungen derselbe zu sorgen verpflichtet ist.



## §. 27.

Die Referenten sind nicht nur für eine un-  
aufgehaltene, vorschriftmäßige und dem Besten  
der Commune entsprechende Erledigung der  
ihnen zugewiesenen Geschäfte verantwortlich,  
sondern auch verpflichtet, sich durch persönliche  
Ueberwachung der ihrer Aufsicht unterstehenden  
Aemter von ihrer redlichen, eifrigen und vor-  
schriftmäßigen Amtshandlung zu überzeugen,  
entdeckte Gebrechen, Mißbräuche oder Außeracht-  
lassung bestehender Anordnungen sogleich abzu-  
stellen oder ihre unverzügliche Abstellung zu  
veranlassen, und mit allem Nachdrucke gegen  
die Schuldtragenden die verdiente Ahndung  
und die entsprechende Abhilfe, so wie den all-  
fälligen Ersatz für den der Commune zugefüg-  
ten Schaden einzuleiten.

## §. 28.

Die Vorstände der Sektionen haben die  
Bestimmung, auf alle in ihre Sektion gelangen-  
den Gegenstände ihre nähere Aufmerksamkeit zu  
richten, auf ihre fördernde und entsprechende  
Erledigung durch die Referenten einzuwirken,  
an Berathungen der Sektion und des ganzen  
Magistrates Theil zu nehmen, und über die von



den Referenten bearbeiteten Geschäftsstücke die Revision nach der Bestimmung des Bürgermeisters selbstständig oder zu dessen Händen zu führen.

### §. 29.

Dieselben sind ferner verpflichtet, den Bürgermeister in der Beaufsichtigung aller Gemeindeanstalten zu unterstützen und zu vertreten, bei der Leitung und Einsetzung der Bezirksvorstände mitzuwirken, und bei den Einleitungen zu einer entsprechenden Einrichtung der für die Interessen der Commune bestellten Aemter, Institute und Anstalten, so wie bei der Durchführung der in dieser Beziehung gefassten Beschlüsse nach den Anleitungen des Bürgermeisters, sich werththätig zu betheiligen.

### §. 30.

Da die sorgfältige Gebahrung mit dem Vermögen und Einkommen der Commune zu den vorzüglichsten Obliegenheiten der Gemeindeverwaltung gehört, so hat der Magistrat sich in der fortgesetzten Uebersicht dieser Gebahrung zu erhalten, und dem G. R. alle Behelfe zu liefern, welche denselben in den Stand setzen, sich gleichfalls von der Regelmäßigkeit der-



selben in allen ihren Theilen zu überzeugen. Insbesondere hat der Magistrat fest darauf zu halten, daß der jährliche Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben aller Zuflußquellen und Anstalten der Commune in einer klaren, die gesammte Gebahrung umfassenden Uebersicht zusammengestellt, in allen Ansätzen streng geprüft, und der auf solche Weise richtig gestellte Voranschlag zuverlässig drei Monate vor dem Eintritte des Verwaltungsjahres, für welches er bestimmt ist, dem Gemeinderathe mit den Anträgen zur Sicherstellung der Bedürfnisse der Commune zur Genehmigung vorgelegt werde.

### §. 31.

Eben so liegt es in den Verpflichtungen des Magistrates, die genaue Einhaltung des genehmigten Voranschlages in den festgestellten Erträgnissen und Ausgaben sorgfältig wahrzunehmen, sich in der ununterbrochenen Uebersicht der Ergebnisse der Gebahrung zu erhalten, jede Ueberschreitung der präliminirten Auslagen hintanzuhalten, und auch dem Gemeinderathe durch die vierteljährige Vorlage von Gebahrungsausweisen über die genaue Ein-



haltung des Präliminars die Ueberzeugung zu verschaffen.

### §. 32.

Vier Monate nach dem Ablaufe eines Verwaltungsjahres ist jedesmal ein vollständiger, sich den Rubriken des Voranschlages anschließender Rechnungsabschluß über die gesammte Geldgebahrung in dem abgelaufenen Jahre, und eine Bilanz, worin das ganze Vermögen der Commune, die Passiven, Ausstände und Forderungen derselben in einer deutlichen Uebersicht zusammenzustellen sind, dem Gemeinderathe mit den erforderlichen Aufklärungen zum Behufe einer weiteren Prüfung der Gebahrungsergebnisse zu überreichen.

### §. 33.

Zwei Monate nach dem Jahreschlusse sind nach den einzelnen Departements oder Sektionen des Magistrates zusammengestellte Geschäftsübersichten über die wichtigeren Verhandlungen, Einleitungen und Erscheinungen, welche sich innerhalb dieser Periode in den verschiedenen Geschäftszweigen ergeben haben, an den Gemeinderath zu leiten, aus welchen zugleich der Umfang der behandelten Geschäfte



und sowohl die Anzahl, als der Gegenstand der unerledigt gebliebenen ersichtlich ist.

### §. 34.

In derselben Periode hat der Magistrat dem Gemeinderathe einen Administrationsbericht vorzulegen, welcher die gesammte Geschäftsführung in ihren wichtigeren Momenten zu umfassen, und die erheblicheren Einleitungen in ihrem Zwecke und Erfolge zu beleuchten hat. Da der Gemeinderath die Veröffentlichung dieser Administrationsberichte beabsichtigt, um seine Mitbürger über alle Verhältnisse, welche auf das Gemeindeleben einen entscheidenden Einfluß ausüben, aufzuklären, so wird der Magistrat auf die vorzüglichsten Gegenstände aufmerksam gemacht, welche in diese Darstellungen aufzunehmen sind, und zwar:

- a) Alle organischen Einrichtungen und gesetzlichen Anordnungen, welche mit Beziehung auf die Gemeindeverhältnisse in das Leben getreten sind.
- b) Veränderungen in dem Gemeindeverbande durch Aufnahme von Gemeindeangehörigen oder Zuwachs und Abnahme in der Bevölkerung.



- c) Befehung der wichtigeren Gemeindeämter.
- d) Einleitungen zum Behufe der öffentlichen Sicherheit, Zustand der Anstalten für diesen Zweck und Leistungen derselben.
- e) Zustand der Schulen, Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten der Commune, Beiträge aus dem Gemeindevermögen an dieselben und Ergebnisse, welche in der Verbesserung und Erweiterung des Unterrichtes erreicht wurden.
- f) Einleitungen zum Besten der Humanitäts-Anstalten und Leistungen derselben für die Pflege, Unterstützung und Versorgung kranker, gebrechlicher und dürftiger Gemeinde-Angehöriger.
- g) Vorkehrungen für Reinlichkeit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit durch Beleuchtung, Säuberung, Pflasterung, Wasserleitung, Straßenerweiterungen u. dgl.
- h) Baulichkeiten für Rechnung der Commune und ausgeführte Privatbauten unter der Aufsicht der Communal-Behörden.
- i) Leistungen zur Vertheidigung des Staates durch Stellungen für die Armee und Herbeischaffung der Militär-Bedürfnisse.



- k) Beiträge zu den Staatsverfordernissen auf dem Wege der Besteuerung.
- l) Zustand des Gemeindevermögens, der Erträgnisse desselben, der Umlagen für Gemeindegzwecke, und der erzielten Garantien für die Regelmäßigkeit der Gebahrung durch die Einrichtungen der Komptabilität und Kontrolle.
- m) Gewerbliche Zustände und Wahrnehmungen über Einschränkung oder Erweiterung von industriellen und Handelsunternehmungen.
- n) Vorsehung der Commune mit den notwendigen Lebensbedürfnissen und Vorkehrungen zur Erleichterung ihres Bezuges und Mäßigung der Preise der unentbehrlichen Feilschaften.

Außer den hier angedeuteten Gegenständen werden sich dem Magistrate noch manche zur Aufnahme in den Administrationsbericht geeignete Materialien für denselben darbieten, deren Benützung demselben überlassen bleibt.





